



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 7

Juli 2008

INHALT

Verband Intern

- 361 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg
- 362 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 363 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Recht und Verfassung

- 364 Befreiung von Steuern bei Zuwendungen an Wählervereinigungen
- 365 Entgeltpflichtiges Pokerturnier und Glücksspiel
- 366 Landespreis für Innere Sicherheit 2008
- 367 Landtag NRW verlängert Geltung der Videoüberwachung
- 368 Seminar zu Datenschutz in kommunalen Betrieben

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 369 NRW-Stadtwerke-Juristentag des VKU
- 370 2007 durchschnittlich 18.880 Euro öffentliche Schulden je Einwohner
- 371 Bundesbank zu kommunalen Haushalten im Jahr 2008
- 372 Bundestag beschließt Klimaschutzpaket
- 373 Bundeswettbewerb „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“
- 374 Dienstleistungskonzession in der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- 375 Bundeseinheitlicher Schlüssel für Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- 376 Geschäftsbericht 2007 des WLSGV
- 377 ifo-Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich
- 378 Hundesteuer bei ausschließlich gewerblicher Hundehaltung
- 379 Konditionenänderung der KfW
- 380 Leitfaden zum EG-Beihilferecht
- 381 Praxishandbuch der PPP Task Force des Bundesbauministeriums
- 382 Pressemitteilung: Urteil zur Soli-Überzahlung muss respektiert werden
- 383 Rechtsgutachten zur Anreizregulierungsverordnung
- 384 Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- 385 Wirtschaftliche Betätigung im Bereich Wärmelieferung/Contracting

Schule, Kultur und Sport

- 386 Aktuelle Daten zum Sprachstandsfeststellungsverfahren
- 387 Bildung in Deutschland 2008
- 388 Bundesrat macht Weg frei für Public Viewing
- 389 Kooperation von Schule, Schulbibliothek und Öffentliche Bibliothek
- 390 Fortbildungsveranstaltungen des Archivamtes für Westfalen
- 391 Ganztags-Offensive der NRW-Landesregierung
- 392 Rückgabe während der NS-Herrschaft enteigneter Kunstgegenstände

Datenverarbeitung und Internet

- 393 IT-Sicherheits-Training BITS in der Version 2.01
- 394 Hacker-Leitfaden der BITKOM
- 395 Migrationsleitfaden 3.0 veröffentlicht

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 396 Aktives Altern älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- 397 Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW
- 398 Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- 399 Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- 400 Grundsicherung im Alter
- 401 Kampf gegen Alkoholmissbrauch
- 402 Neuer Pakt mit der Jugend

- 403 Pressemitteilung: Krankenhaus-Finanzlage erfordert sofortiges Handeln
- 404 Studie zur Globalisierung
- 405 Wettbewerb „Projekte für Generationen“

Wirtschaft und Verkehr

- 406 Aktion „Einfach Gründen“
- 407 Deutscher Straßen- und Verkehrskongress 2008
- 408 EU-Wettbewerb zur Förderung des Unternehmertums
- 409 Haftungsrecht in der kommunalen Praxis
- 410 Neue Regelungen für den Straßenbau
- 411 Pressemitteilung: Verkehrssicherheit durch besseres Miteinander
- 412 Stadtverkehrsprogramm mit neuen Projekten
- 413 Standortkonzept der Telekom
- 414 StGB NRW-Fachtagung zur Breitbandversorgung
- 415 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Verkehrspolitik
- 416 Systemkosten von Busbahn und Straßenbahn bei Neueinführung
- 417 Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen
- 418 Urteil zu Mautausweichverkehr und Immissionschutz

Bauen und Vergabe

- 419 Benchmark öffentlicher Gebäude
- 420 Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern
- 421 Bundesrat stoppt Novellierung des Wohngeldrechts
- 422 Diskriminierungsverbot auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte
- 423 Kommunale Immobiliengeschäfte und Ausschreibungspflicht
- 424 Konferenz „Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“
- 425 OLG Brandenburg zur Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksgeschäfte
- 426 Reform der Bauordnung NRW
- 427 Verkauf eines kommunalen Grundstücks mit Bauverpflichtungen
- 428 Schadensersatzforderung gegenüber Ratsmitgliedern
- 429 Wettbewerb „Aktion Klimaplus – NRW-Klimakommune der Zukunft“

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 430 Bundesverwaltungsgericht bestätigt Pflicht zur Regenwassergebühr
- 431 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwassereinleitung ohne Rohr
- 432 Oberverwaltungsgericht Schleswig zur Abfallüberlassungspflicht
- 433 Umfrage der IW Consult
- 434 Verwaltungsgericht Dresden untersagt Altpapiersammlung
- 435 Verwaltungsgericht Dresden zu gewerblichen Abfallsammlungen
- 436 Verwaltungsgericht Köln zur Regenwasserbeseitigung

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juli-August-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Ausbildung

Gunnar Schwarting, Stefanie Weimer
Auswirkungen des demografischen Wandels auf das Personal der Kommunalverwaltungen

Tanja Gaspers
Ausbildung in der Verwaltung der Stadt Troisdorf

Ludger Schrapper
Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Wolfgang Baie, Klaus-Jochen Lehmann
Konzept und Praxis der Studieninstitute in NRW

Joachim Breitfeld
Förderung von Nachwuchskräften in der Stadt Detmold
Interview mit Schlangens Bürgermeister Ulrich Knorr zur Fortbildung kommunaler Führungskräfte

Walter Jonas
Anforderungen an die Ausbildung der Feuerwehrleute in NRW

Werner Kemker
Das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster

Norbert Feith
Das Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche der Stadt Bergheim

Deutsch-französischer Bürgermeisterkongress in Köln

Carsten Morgenthal, Andreas Pap
Medienträchtiger Konflikt zwischen Stadt und Pflegeeltern in Schwerte

Susanne Zimmermann
Das Landesturnfest in Gütersloh - Reckstange und Party

Thomas Licher
Chancen des Erbbaurechts für kommunale Wohnungsunternehmen

Feier zum 60-jährigen Bestehen des Staates Israel

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW 2008

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
09.09.	Seminar „Verkehrspolitik“	Düsseldorf
09.09.	Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“	Münster
10.09.	Seminar „Breitbandversorgung“	Düsseldorf

Fortbildung der KuA NRW 2008

26.08.	Datenschutz in Kommunalbetrieben	Düsseldorf
27.08.	7. Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW	Münster
15.10.	Abwassergebührekalkulation in der Praxis	Duisburg
15.10.	Datenschutz im Personalwesen	Siegburg
30.10.	Abwassergebührenerhebung auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW	Duisburg
20.11.	Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung	Duisburg

den Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 2008 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben rund 180 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Hußmann, den Regierungspräsidenten Diegel, den Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Schäfer, Stadt Bergkamen, und den stellv. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop. Darüber hinaus begrüßte er den Leiter des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in NRW, Herrn Schmidt. Als Referenten begrüßte er schließlich Beigeordneten Hamacher und Hauptreferenten Thomas von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie Herrn Hustadt von der Stadt Sundern. Der Bürgermeister der ausrichtenden Stadt stellte sodann die Stadt Selm vor. Anschließend informierte Herr Schmidt über die Aufgaben des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in NRW.

Regierungspräsident Diegel teilte mit, dass Oberbürgermeister Erwin, Stadt Düsseldorf, gestorben sei. Er sei ein herausragender Kommunalpolitiker gewesen, der für die Stadt Düsseldorf viel getan habe; insbesondere sei es ihm gelungen, die Schuldenfreiheit für seine Stadt zu errei-

Verband Intern

361 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 20.05.2008 fand in Selm die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

chen. In seinem Grußwort an die Teilnehmenden der Arbeitsgemeinschaft informierte der Regierungspräsident über die finanzielle Beratung der Bezirksregierung Arnberg für die kreisangehörigen Kommunen. Die Zahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept habe sich zwar halbiert. Jedoch sei diese Halbierung teilweise durch eine Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement bedingt. Er appellierte an die Kommunalpolitiker, trotz der bevorstehenden Kommunalwahl den Kurs der Konsolidierung fortzuführen. Diegel ging abschließend auf das Schwerpunktthema – SGB II – Arbeitsgemeinschaften/Optionskommunen – ein. Er appellierte an die Kommunen, möglichst mit einer Stimme sprechen.

Über „Aktuelles aus der Verbandsarbeit“ berichtete Beigeordneter Claus Hamacher aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Zunächst informierte er über die einzelnen Bereiche der Ganztags-Offensive der Landesregierung. Diese bestehe aus einem Ganztagsschulprogramm, das sich auf Realschulen und Gymnasien beziehe, aus einer pädagogischen Übermittagsbetreuung und aus einem Investitionsprogramm aus Landesmitteln („1.000-Schulen-Programm“). Der Verband habe die Initiative grundsätzlich begrüßt, zumal sich der Städte- und Gemeindebund NRW seit geraumer Zeit für einen Investitionsfonds aus Landesmitteln ausgesprochen habe. Feststellen sei allerdings, dass es im Detail durchaus noch Probleme gebe. So sei problematisch, dass der Runderlass „5-Tage-Woche an Schulen“ dahingehend überarbeitet werden soll, dass in den Schulen bei Nachmittagsunterricht eine verpflichtende Mittagspause von einer Stunde stattfinden muss. Hierdurch werde eine enorme Drucksituation auf den Schulträger ausgeübt, entsprechende Verpflegungsräume zu schaffen. Im Hinblick auf die Umwandlung von Realschulen und Gymnasien in Ganztagschulen stelle sich im Übrigen die Frage, welche Schulen im Einzelnen einen Antrag stellen könnten. Bislang sei beabsichtigt, dass grundsätzlich nur Kommunen einen Antrag stellen könnten, die über zwei Schulen der betreffenden Schulform verfügen. Damit würden allerdings größere Städte bevorzugt und der ländliche Raum insgesamt benachteiligt. Daher müssten auch offene Systeme zugelassen werden. Ferner ging der Beigeordnete auf die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden ein. Die Finanzlage habe sich zwar insgesamt entspannt, allerdings müsse festgestellt werden, dass die Landschaft insgesamt sehr heterogen sei. An der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW hätten sich alle 360 Städte und Gemeinden beteiligt. Er hob hervor, dass das Finanzierungssaldo der Kommunen insgesamt im Plus stehe. Es sei allerdings nicht so hoch, dass hiermit im erheblichen Umfang Schulden abgebaut werden könnten. Ein Indikator für den Zustand der Kommunalfinanzen sei die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Die Anzahl der HSK-Kommunen sei von 130 auf 78 zurückgegangen; allerdings hätten rd. 45 Kommunen im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement kein Haushaltssicherungskonzept mehr aufstellen müssen. Ferner ging Hamacher auf die Mai-Steuerschätzung ein. Danach würden die Kommunen über rund 1 Mrd. € weniger verfügen. Beim Bund sei allerdings ein Zuwachs zu verzeichnen, dieser ergebe sich allerdings im Wesentlichen aus dem Tarifabschluss, da der Bund mehr Steuern einnehme als er Personalausgaben leiste.

Zum Schwerpunktthema „SGB II – Arbeitsgemeinschaften/Optionskommunen“ referierte zunächst Hauptreferent

Thomas aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Thomas ging zunächst auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 ein. Danach schließe das Grundgesetz grundsätzlich eine Mischverwaltung aus. Der Landkreistag setze sich nunmehr für eine Kommunalisierung der Arbeitsverwaltung ein. Der Städtetag halte demgegenüber an seiner alten Position aus 2003 fest. Insgesamt 115 Mitgliedskommunen seien vor Ort in Optionskreisen tätig. Thomas stellte im Folgenden einzelne Thesen zur Neuordnung der SGB II-Leistungsträgerschaft vor, die im Einzelnen die Position des Städte- und Gemeindebundes NRW wiedergeben. Im Vordergrund der politischen Diskussion zur Zukunft der Grundsicherung für die Arbeitssuchenden müsse das wesentliche Ziel von Hartz IV stehen, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften über Hilfen aus einer Hand Perspektiven zu eröffnen. Bei jeder Neuordnung der Grundsicherung für Arbeitssuchende dürfe der Bund nicht aus seiner arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftspolitischen Rolle entlassen werden, ihn treffe die staatliche Organisations- und Finanzierungsverantwortung beim SGB II. Unter fachlichen Aspekten müssten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihr Know-how unmittelbar und über die Kreise bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende einbringen können. Die tatsächlichen Realisierungschancen der einzelnen Aufgabenträgermodelle seien aufgrund der gegenwärtigen politischen Positionierungen umso größer, je weniger Eingriffe in das geltende Bund-Länder-Finanzverfassungssystem nötig seien. Wünschenswert wäre jedenfalls aus Kundensicht ein einheitliches Bild der SGB II-Aufgabenträgerschaft im Bundesgebiet. Gut vorstellbar und aus der Perspektive des Städte- und Gemeindebundes NRW auch zu befürworten sei dauerhaft und parallel auch die Optionslösung.

Herr Hustadt, Stadt Sundern, referierte sodann über die gemeindlichen Interessen und Aufgaben in der Kooperation mit dem zugelassenen kommunalen Träger sowie der Arbeitsagentur. Zunächst berichtete er über die Situation im Hochsauerlandkreis. Delegiert worden seien nach dem SGB II insbesondere passive Leistungen, mit Ausnahme von Widerspruchs- und Klageverfahren, sowie aktive Leistungen, mit Ausnahme von Grundsatzangelegenheiten. Den kreisangehörigen Kommunen gehe es insbesondere darum, ein umfangreiches Leistungsangebot für die Arbeitssuchenden vorzuhalten. Die örtliche Wirtschaft unterstütze die Regionalisierung. Die Kommunen würden über die Leistungsgewährung und über Eingliederungsleistungen selbst entscheiden. Beteiligt würden die Gemeinden bei Grundsatzentscheidungen, der Fortentwicklung von Rahmenkonzepten, der Entwicklung und Realisierung überregionaler Eingliederungsmaßnahmen und die Budgetierung sowie die Mittelverteilung. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit habe es vor dem Jahr 2005 durchaus konfliktträchtige Gespräche gegeben. Die Zusammenarbeit habe sich verbessert, auch durch persönliche Kontakte. Inzwischen würden regelmäßige Gespräche mit der Agentur stattfinden. Positiv sei zu vermerken, dass Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit die Arbeit unterstützen. Unterschiedliche Organisationsformen seien getestet, verglichen und angepasst worden. Auf veränderte Rahmenbedingungen könne man schnell reagieren. Darüber hinaus sei die interkommunale Zusammenarbeit ausgeweitet worden. Nicht unproblematisch sei allerdings, dass die Vorhaltung zahlreicher Leistungen in jeder Gemeinde Geld koste. Darüber hinaus sei der

Abstimmungsaufwand nicht unerheblich. Insgesamt müsse allerdings festgestellt werden, dass sich die Zusammenarbeit positiv entwickelt habe.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juli 2008

362 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 12.06.2008 fand in Baesweiler die 69. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der stellvertretende Vorsitzende, Bürgermeister Schmitz-Kröll aus Übach-Palenberg, begrüßte neben den rund 180 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Prof. Dr. Linkens von der gastgebenden Stadt Baesweiler, Regierungspräsident Lindlar, Bezirksregierung Köln, Landrat Meulenbergh, Kreis Aachen, sowie Beigeordneten von Lennep, Beigeordneten Hamacher und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Bürgermeister Prof. Dr. Linkens stellte sodann die Stadt Baesweiler vor und ging dabei insbesondere auf den Strukturwandel seit der Zerschließung im Jahr 1975, die Projekte im Rahmen der EuRegionale 2008 sowie die Finanzsituation ein.

Regierungspräsident Lindlar erläuterte die Entwicklung der Kommunalhaushalte im Regierungsbezirk Köln. Zwar habe sich die Anzahl der Nothaushaltskommunen im Regierungsbezirk auf 31 verbessert, auch die Anzahl der Kommunen mit ausgeglichenem Haushalt sei positiver als im Vorjahr. Diese Zahlen täuschten jedoch, da die verbesserte Haushaltssituation nicht selten auf die Umstellung auf das NKF und die Möglichkeit des Haushaltsausgleichs durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage zurückzuführen sei. Die Kommunalfinanzen hätten auch weiterhin keine solide Basis. Das Problem sei der enorme Schuldenberg und die weiter steigenden Ausgaben. Die Bezirksregierung hat daher im April 10 Kommunen mit besonders dramatischer Haushaltssituation ein Beratungsangebot gemacht. Die Bezirksregierung will den Städten und Gemeinden helfen, die Haushalte auf Konsolidierungspotentiale abzuklopfen. Zwischenzeitlich hätten alle angeschriebenen Bürgermeister das Beratungsangebot auch angenommen. Abschließend rief RP Lindlar zur verstärkten Realisierung interkommunaler Zusammenarbeit auf. Außerdem gab er noch einige Hinweise zu aktuellen Problemen aus dem Schulbereich.

Sodann erläuterte Beigeordneter von Lennep, StGB NRW, die rechtlichen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit. Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Jahr 2004 nach einer entsprechenden Initiative des StGB NRW und der GO-Reform aus dem Jahr 2007 böten sich verbesserte Möglichkeiten der Kooperation. Die entscheidende Verbesserung aus der GO-Reform 2007 ist die Herabsetzung der Schwellenwerte für mittlere und große kreisangehörige Kommunen sowie die Möglichkeit, diesen Status für einzelne Aufgaben zu erhalten. Problematisch sei, dass es bislang keine Möglichkeit gebe, eine differenzierte Kreisumlage bei Übernahme einzelner Aufgaben durchzusetzen. Anknüpfungspunkt für eine differenzierte Kreisumlage sei immer noch eine besondere Einrichtung.

Anschließend stellte Bürgermeister Prof. Dr. Linkens, Baesweiler, die Städteregion Aachen vor. Am 21. Februar 2008

ist das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen einstimmig vom Landtag NRW verabschiedet worden. Damit steht der Gründung der integrierten Städteregion Aachen mit der Kommunalwahl 2009 nichts mehr im Wege. Mit Gründung der Städteregion Aachen wird der Kreis Aachen aufhören zu existieren.

Abschließend berichtete Beigeordneter Hamacher über aktuelle kommunalpolitische Themen aus der Verbandsarbeit. Einen Schwerpunkt bildete dabei die Vorlage des ifo-Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen sowie das sog. Lenk-Gutachten zur kommunalen Beteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit. Beigeordneter Hamacher machte deutlich, dass die kritische Analyse der aktuell vorgelegten Gutachten ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Geschäftsstelle in den nächsten Monaten sein werde. Der Innenminister habe zugesagt, das Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs intensiv mit den kommunalen Spitzenverbänden zu diskutieren und nach der Sommerpause hierzu eine Kommission einzusetzen.

Nach einem intensiven Erfahrungsaustausch zu den Vorträgen, insbesondere zu der Frage der Ursache der kommunalen Finanzmisere, beendete Bürgermeister Schmitz-Kröll gegen 12.45 Uhr die Tagung. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Herbst 2008 stattfinden.

Die Vorträge von Regierungspräsident Lindlar, Beigeordneten von Lennep und Bürgermeister Prof. Dr. Linkens sowie Fotos von der Veranstaltung sind für StGB NRW-Mitglieder im Intranet unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Az.: IV/1 0125

Mitt. StGB NRW Juli 2008

363 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 29.05.2008 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold auf Einladung von Bürgermeister Kuper in Rietberg.

Stv. Verbandsgeschäftsführer Henning Richerzhagen, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, nahm zum derzeitigen Gesetzgebungsverfahren Stellung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat den Entwurf für ein neues Sparkassengesetz als vernünftige Gesprächsgrundlage begrüßt. Insbesondere das klare Bekenntnis zum öffentlichen Auftrag der Sparkassen, das nunmehr vorgesehene gesetzliche Verbot der Aufnahme von Sparkassen in die kommunalen Bilanzen und die kommunalfreundliche Ausschüttungsregelung, die das Eigentum der Kommunen an den Sparkassen unterstreicht, greift Anregungen auf, die im Vorfeld von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragen worden waren.

Für diskussionsbedürftig hält der Verband allerdings das Verfahren hinsichtlich der vom Land gewünschten Fusion der beiden Sparkassenverbände. Auch bei der anzustrebenden Intensivierung der Zusammenarbeit der WestLB AG und der Sparkassen in einem Finanzverbund müsse das Prinzip der Freiwilligkeit Vorrang haben vor gesetzgeberischen Vorgaben.

Klärungsbedarf besteht weiterhin in Bezug auf das so genannte Trägerkapital, das durch das neue Sparkassengesetz ermöglicht werden soll. Die Forderung nach Trägerka-

pital mache nur dann Sinn, wenn man die Absicht habe, diese Anteile zu einem späteren Zeitpunkt auch handelbar zu machen. Spätestens dann aber sei die Gefahr einer Privatisierung von Sparkassen nicht mehr auszuschließen.

Zur Neuordnung der SGB II-Leistungsträgerschaft, die durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Ende letzten Jahres notwendig wird, berichtete Hauptreferent Roland Thomas von der Geschäftsstelle in Düsseldorf. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Zusammenarbeit von Bundesarbeitsverwaltung und Kommunen in den sog. Arbeitsgemeinschaften im Zusammenhang mit der Grundversicherung für Arbeitsuchende als unzulässige Mischverwaltung für verfassungswidrig erklärt. Es seien jetzt mehrere Organisationsmodelle in der Diskussion. Jüngst habe eine Sonderkonferenz der Länderarbeits- und Sozialminister eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Bund eingerichtet, um im Wesentlichen zwei Modelle vertieft zu prüfen: Eine am bisherigen Modell der Arbeitsgemeinschaften orientierte Lösung, die durch eine Grundgesetzänderung verfassungsrechtlich abzusichern wäre; daneben eine Lösung ohne Übertragung von Aufgaben auf einen gemeinsamen Aufgabenträger, bei der die Leistungsträger durch klare gesetzliche Regelungen zu verpflichten wären, so eng wie möglich zusammenzuarbeiten. Über das sog. Optionsmodell herrsche weiterhin Dissens.

Reinhard Weitz von der Bezirksregierung in Detmold stellte abschließend das regionale Netzwerk für Verkehrssicherheit vor. In diesem Netzwerk arbeiten die Städte, Gemeinden und Kreise bei der Einrichtung von Arbeitskreisen bzw. runden Tischen, der Empfehlung von Maßnahmen für die lokale Verkehrssicherheitsarbeit, der Suche nach erfolgreichen Projekten, der Vermittlung von Kontakten zu Referenten und Experten, der Vermittlung potenzieller Sponsoren usw. zusammen. Gemeinsames Engagement der Akteure vor Ort kann das Unfallrisiko reduzieren, die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern sowie den Wohnwert einer Stadt steigern.

Az.: III/1 91-29

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Recht und Verfassung

364 Befreiung von Steuern bei Zuwendungen an Wählervereinigungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.04.2008 (Az. 2 BvL 4/05) festgestellt, dass auch Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen zumindest vorläufig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen sind (Pressemitteilung unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvgo8-061.html>). Das Gericht ging in einem hessischen Verfahren davon aus, dass § 13 Abs. 1 Nr. 18 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz das Recht auf Chancengleichheit, soweit Zuwendungen an politische Parteien steuerfrei gestellt sind, Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände dagegen nicht, verletzt. Die Differenzierung sei nicht durch verfassungsrechtlich tragfähige Gründe gerechtfertigt. Die Regelung sei jedoch bis zu einer gebotenen Neufassung und weiter anzuwenden und auf Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen auszudehnen.

Az.: I/2 024-00-3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

365 Entgeltpflichtiges Pokerturnier und Glücksspiel

Das OVG Münster hat in einem Beschluss vom 10.06.2008 (Az.: 4 B 606/08) entschieden, dass ein entgeltpflichtiges Pokerturnier nicht notwendigerweise ein verbotenes Glücksspiel darstellt. Das Gericht hat dabei in dem konkreten Fall darauf abgestellt, dass die Teilnahmegebühr nicht zur Finanzierung der Gewinne dienen sollte. Der Ausgangsbehörde wurde nun durch den Beschluss auferlegt, diese Maßgabe zu überprüfen. Die Pressemitteilung des OVG Münster ist im Internet unter <http://www.ovg.nrw.de/presse/pressemitteilung/2008/po80610.htm> abrufbar. Damit wurde die Entscheidung der Vorinstanz (VG Münster, vgl. StGB NRW-Mitteilung 255/2008) aufgehoben.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW Juli 2008

366 Landespreis für Innere Sicherheit 2008

Das Innenministerium des Landes NRW wird auch 2008 einen Preis für Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Ordnungspartnerschaften), den Landespreis Innere Sicherheit 2008, vergeben. Die Landesverwaltung möchte die Ordnungspartnerschaften ausbauen und erfolgreiche Initiativen stärken. Jede Behörde und Institution, die in einer Ordnungspartnerschaft beteiligt ist, kann an dem Wettbewerb teilnehmen. Hierzu sind die Konzeptionen der Netzwerke bis zum 15.08.2008 beim Innenministerium NRW einzureichen. Die Preisverleihung erfolgt während des Kongresses „Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung“. Nähere Informationen, insbesondere zu den für die Bewerbung erforderlichen Angaben, stehen im Intranet des StGB NRW unter Fachgebiete → Recht und Verfassung → Kommunale Kriminalprävention → Fachinformationen & Service → Fachgebiete → Recht und Verfassung → Kommunale Kriminalprävention zur Verfügung.

Az.: I/2 101-01-2

Mitt. StGB NRW Juli 2008

367 Landtag NRW verlängert Geltung der Videoüberwachung

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 05.06.2008 der Verlängerung des § 15a PolG NRW zugestimmt. Dieser gibt der Polizei die Möglichkeit, zur Verhütung von Straftaten unter bestimmten Umständen öffentlich zugängliche Orte per Videokamera zu überwachen und die Bilder für 14 Tage zu speichern. Die im Jahr 2003 zuletzt geänderte befristete Befugnis wäre in diesem Jahr ausgelaufen, wenn der Landtag sie nicht verlängert hätte. Nun ist eine weitere Frist von fünf Jahren zur erneuten Prüfung der Maßnahmen vorgesehen. Bislang machen die Kreispolizeibehörden von Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf und Mönchengladbach von der Regelung Gebrauch. Im Rahmen der Verlängerung bezweifelte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Gegensatz zu Vertretern der Polizei die Wirksamkeit der Überwachungen.

Az.: I/2 101-01-1

Mitt. StGB NRW Juli 2008

368 Seminar zu Datenschutz in kommunalen Betrieben

Am 26.08.2008 und am 03.02.2009 wird die Seminarreihe „Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen“

der KuA-GmbH und des StGB NRW mit dem Thema „Datenschutz in kommunalen Betrieben“ fortgeführt. Die Veranstaltung bietet einen Überblick über die Klärung der datenschutzrechtlich erforderlichen Ausrichtung kommunaler Betriebe, die Grundzüge der Datenschutzorganisation und der wesentlicher Fragen im Umgang mit Beschäftigten- und Kunden-/Bürgerdaten. Nähere Informationen zu den beiden identischen Veranstaltungen in Düsseldorf stehen im Internet unter <http://www.kua-nrw.de> → Beratung_Information → Weiterbildung zur Verfügung.

Az.: I/2 038-02

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

369 NRW-Stadtwerke-Juristentag des VKU

Im Rahmen des 1. NRW-Stadtwerke-Juristentag des VKU am 6./7.05.2008 in Dortmund sind neben eher wissenschaftlichen Fragestellungen „Europarechtliche Konformität des Gemeindefinanzrechts in NRW“, „Europäische und nationale Regulierungsinstrumente“ und „Daseinsvorsorge unter Wettbewerbsbedingungen“ insbesondere konkrete praxisbezogene Bereiche wie „Anwendbarkeit des Vergaberechts bei der Gründung interkommunaler Kooperationen in der Abwasserwirtschaft“, „Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Energie- und Wasserwirtschaft“, „Aktuelle Rechtsprechung zu Energielieferverträgen“ und „Entwicklung der Netzregulierung und der kartellbehördlichen Missbrauchsaufsicht in NRW“ referiert und diskutiert worden. Die Vorträge sind im Intranet des StGB NRW für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energie-wirtschaftsrecht abrufbar. Über den Vortrag „Europarechtliche Konformität des Gemeindefinanzrechts in NRW“ existiert keine Datei.

Az.: IV/3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

370 2007 durchschnittlich 18.880 Euro öffentliche Schulden je Einwohner

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) waren die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte) zum Jahresende 2007 insgesamt mit 1.553,1 Milliarden Euro verschuldet. Die öffentliche Verschuldung lag damit um 0,5% höher als am Ende des Vorjahres. Der Hauptteil der am Kreditmarkt aufgenommenen öffentlichen Schulden, nämlich 1.502,2 Milliarden Euro (+0,3% gegenüber dem Vorjahresende), dient der Finanzierung der Deckungslücken zwischen öffentlichen Ausgaben und Einnahmen; zusätzlich kamen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung 50,9 Milliarden Euro an Kassenkrediten hinzu (+5,3%). Rechnerisch entsprach die Schuldenlast am Jahresende 2007 18.880 Euro je Einwohner/Einwohnerin. Den größten Anteil nahm der Bund mit 11.637 Euro je Einwohner ein, gefolgt von den Ländern mit 5.898 Euro je Einwohner und die Gemeinden/Gemeindeverbände mit 1.447 Euro je Einwohner (der Flächenländer).

Von den Bundesländern wiesen Bayern mit 3.012 Euro und Sachsen mit 3.648 Euro rechnerisch die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung der regional zuordenbaren öffentlichen Schulden (Haushalte der Länder, Gemeinden/Ge-

meindeverbände und ihrer Extrahaushalte) auf. Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer wurde für das Saarland mit 10.907 Euro und für Sachsen-Anhalt mit 9.920 Euro je Einwohner ermittelt. Die Pro-Kopf-Werte der Stadtstaaten liegen deutlich über denen der Flächenländer: Der Pro-Kopf-Wert für Bremen betrug 21.894 Euro, für Berlin 16.783 Euro und für Hamburg 12.300 Euro. In der Mehrzahl der Länder hat die öffentliche Verschuldung 2007 nur geringfügig zugenommen oder war wie in sechs Bundesländern sogar rückläufig. Eine weitere Zunahme der öffentlichen Schulden war dagegen in Bremen, dem Saarland, in Rheinland-Pfalz, in Sachsen-Anhalt und in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen.

Weitere detaillierte Daten können der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden der öffentlichen Haushalte 2007“, entnommen werden, die ab sofort kostenlos im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/publikationen heruntergeladen werden kann.

Az.: IV 912-00

Mitt. StGB NRW Juli 2008

371 Bundesbank zu kommunalen Haushalten im Jahr 2008

Die Deutsche Bundesbank befasst sich in ihrem Monatsbericht April 2008 mit der voraussichtlichen Situation der Kommunalfinanzen im Jahr 2008. Auch wenn die Kommunen im Haushaltsjahr 2008 erneut einen Überschuss erzielen, gebe es in zahlreichen Gemeinden weiterhin einen hohen Bestand an Kassenkrediten und somit weiterhin umfangreichen Konsolidierungsbedarf, betont die Bundesbank.

Auf Grund der günstigen Ausgangslage sei im Jahr 2008 erneut ein Überschuss für die Kommunalhaushalte zu erwarten. Zwar wachse das gemeindliche Steueraufkommen im Jahr 2008 nur sehr gering und die Unsicherheiten angesichts der Turbulenzen an den Finanzmärkten seien vor allem im Hinblick auf die Gewerbesteuer besonders groß. Jedoch können die Kommunen aus den Landeszuweisungen weiterhin erhöhte Einnahmen – nicht zuletzt aus Abrechnungen für Vorjahre – erwarten.

Auf der Ausgabenseite rechnet die Bundesbank mit kräftigen Zuwächsen. Etliche Gemeinden könnten den vorsichtigeren Kurs der vergangenen Jahre lockern, heißt es. Neben dem laufenden Sachaufwand, den Sozialleistungen und Sachinvestitionen werden angesichts des Ergebnisses der Tarifverhandlungen erstmals seit Jahren auch die Personalausgaben merklich wachsen. Auf Grund der Tarifeinigung werde in den Kernhaushalten im laufenden Jahr mit Mehrbelastungen von rd. 1,5 Milliarden Euro gerechnet. Es werde im Jahr 2009 ein Teil der Mehrausgaben infolge des Tarifabschlusses durch höhere Entgelte der Gebührenaushalte abgedeckt, vermutet die Bundesbank. „Auch wenn somit insgesamt gesehen im laufenden Jahr ein weiterer Überschuss der kommunalen Haushalte erzielt werden dürfte, wird in zahlreichen Gemeinden ein erheblicher Bestand an Kassenkrediten und somit weiterhin umfangreicher Konsolidierungsbedarf bestehen bleiben.“

Az.: IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Juli 2008

372 Bundestag beschließt Klimaschutzpaket

Der Bundestag hat nach wochenlangem Streit grünes Licht für das erste Klima- und Energiepaket der Bundes-

regierung gegeben. Die Parlamentsmehrheit stimmte am 06.06.2008 für mehr Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien. Der Anteil von Öko-Strom am Energieverbrauch soll bis 2020 auf bis zu 30 Prozent verdoppelt werden. Vor allem Windenergie soll zulegen, die Solarförderung wird zurückgefahren. Beim Heizen soll der Anteil erneuerbarer Energien über eine Pflicht bei Neubauten steigen. Der Anteil von Strom aus der kombinierten Nutzung von Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung) soll sich bis 2020 auf rund ein Viertel verdoppeln. Außerdem ist geplant, das Ablesen von Strom- und Gaszählern für den Wettbewerb zu öffnen. Allerdings sind mit dem Klimaschutzpaket auch Mehrkosten für Verbraucher zu erwarten.

Erneuerbare Energien:

Strom aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse soll weiter ausgebaut werden – bis zu einem Anteil von 30 Prozent im Jahre 2020. Derzeit sind es rund 13 Prozent. Dafür müssen die Verbraucher künftig mehr Geld in die Hand nehmen. Entsprechende Umlagen auf der Stromrechnung werden deutlich erhöht. Dies summiert sich auf bis zu 40 Milliarden Euro bis zum Jahr 2015. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel (SPD) spricht von Kosten von fünf Euro pro Monat und Haushalt. Besonders gefördert werden Biomasseanlagen, bei denen Holz, Kompost oder Gülle in Strom umgewandelt werden. Auch der Ausbau von Windparks auf See wird forciert. Leicht gesenkt werden die Zuschüsse für Solaranlagen, für die Wasserkraft und für Windkraftanlagen an Land. Erneuerbare Energien nützen nicht nur dem Klima. Sie machen auch unabhängiger von immer teurer werdenden Öl- und Gaslieferungen aus dem Ausland.

Heizwärme:

Auch beim Heizen sollen mehr regenerative Energieträger eingesetzt werden. Dazu werden Wohneigentümer neuer Gebäude verpflichtet, einen bestimmten Anteil an Öko-Energie zu verwenden. Das betrifft Immobilien, die ab 2009 gebaut werden. Dabei könnten beispielsweise Bioenergie, Solarthermie, Geothermie oder Umweltwärme zum Einsatz kommen. Bei der großen Masse von Altbauten soll die Verwendung erneuerbarer Träger dagegen nur freiwillig sein. Für entsprechende Umbauten sind aber finanzielle Zuschüsse vorgesehen. Der Staat will dafür jedes Jahr insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Kraft-Wärme-Kopplung:

Anlagen, die zugleich Strom und Wärme produzieren, gelten als besonders klimaschonend. Denn die Energieverluste, die ungenutzt an die Umwelt abgegeben werden, sind in diesen so genannte KWK-Anlagen geringer. Das betrifft auch Wärmenetze. Mit Hilfe einer Umlage soll die Produktion der hocheffizienten Anlagen mit bis zu 750 Millionen Euro im Jahr bezuschusst werden. Die Kosten können die Netzbetreiber an die Verbraucher weiterreichen. Außerdem soll es einen Herkunftsnachweis für KWK-Strom geben. Mit diesen Maßnahmen soll der KWK-Anteil an der hiesigen Energieversorgung von derzeit elf auf 25 Prozent steigen.

Messwesen:

Zukünftig sollen Bürger frei wählen können, wer ihre Strom- und Gaszähler abliest. Bislang waren das üblicherweise die Vertreter der lokalen Energieversorger. Auch sollen mehrmalige Ablesungen im Jahr möglich sein. Dies soll

dazu führen, dass die Bürger besser über ihren tatsächlichen Verbrauch Bescheid wissen und entsprechend leichter Energie einsparen können. So genannte „Intelligente Stromzähler“ sollen die Nutzung unterschiedlicher Tarife, etwa zu Tages- oder zur Nachtzeit, ermöglichen. Damit könnten bestimmte Haushaltsgeräte durch einen elektrischen Impuls dann gestartet werden, wenn der Tarif gerade am günstigsten ist.

Az.: IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW Juli 2008

373 Bundeswettbewerb „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“

Am 19. Juni 2008 wird Bundesumweltminister Sigmar Gabriel im Rahmen der auch vom DStGB mit veranstalteten Konferenz „Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“ den Bundeswettbewerb „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ starten. Er beginnt zunächst mit einem Technikwettbewerb, bevor Kommunen innovative Konzepte zur Erneuerung ihrer Stadtbeleuchtung entwickeln sollen.

Rund ein Drittel der Straßenbeleuchtung in Deutschland ist 20 Jahre und älter. Mit der bereits heute verfügbaren Technik könnte der Kohlendioxidausstoß halbiert werden.

Ineffiziente Lampen und Leuchten sind noch häufig im Stadtbild zu finden. Für die Beleuchtung von Straßen, Plätzen und Brücken werden in Deutschland allein drei bis vier Milliarden Kilowattstunden verbraucht. Dies entspricht dem Stromverbrauch von rund 1,2 Millionen Haushalten und einem klimaschädlichen CO₂-Ausstoß von über zwei Millionen Tonnen pro Jahr. Bislang werden aber jährlich nur rund drei Prozent der Straßenbeleuchtung in Deutschland erneuert. Um auf die Möglichkeit der Energieeinsparung und Kostensenkung aufmerksam zu machen, haben Bundesumweltministerium, KfW-Bankengruppe und Umweltbundesamt im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums den Bundeswettbewerb initiiert.

Der erste Teil des geplanten Wettbewerbs wird sich zunächst an die Anbieter von moderner Beleuchtungstechnik richten. Im Ergebnis soll eine Übersicht über moderne, am Markt verfügbare, energieeffiziente Techniken für die Stadtbeleuchtung vorliegen, die als Empfehlung für den anschließenden zweiten Teil, den Kommunenwettbewerb, dienen soll. Dieser soll im Herbst starten. Mit der Begleitung des Wettbewerbs ist die Berliner Energieagentur beauftragt, bei der zum Wettbewerbsstart auch die Wettbewerbsunterlagen erhältlich sein werden. Erste Informationen zum Wettbewerb sind in Kürze auch über www.bundeswettbewerb-stadtbeleuchtung.de abrufbar.

Az.: IV/3 861-00

Mitt. StGB NRW Juli 2008

374 Dienstleistungskonzession in der Wasserver- und Abwasserentsorgung

Ein Wasser- und Abwasserverband in Thüringen beabsichtigte die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Der Verband sollte Aufgabenträger bleiben. Im Rahmen der Dienstleistungskonzession sollte der Konzessionär ermächtigt werden, seine Leistungen gegen-

über den Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzurechnen. Es wurde ein europaweit bekanntgemachtes strukturiertes Bieterverfahren als transparentes Verfahren analog einem Verhandlungsverfahren durchgeführt, in dem eine beschränkte Anzahl von Bewerbern zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde.

Die Vergabekammer Weimar hatte mit Beschluss vom 24. Januar 2008 – 360-4003.20-4253/2007-034-GHT – (www.thueringen.de/de/tlvwa/bau/vergabe unter Entscheidungen Vergabekammer) dem Nachprüfungsantrag eines Bieters stattgegeben, in dem die Verfahrensform (Konzessionierung anstelle eines formellen Vergabeverfahrens) gerügt worden war. Die Kammer hatte dabei u. a. die Auffassung vertreten, eine Dienstleistungskonzession komme in der Wasserver- und Abwasserentsorgung bereits wegen des Anschluss- und Benutzungszwangs und des fehlenden besonderen wirtschaftlichen Risikos nicht in Betracht. Ein (wesentliches) wirtschaftliches Risiko sei aber Wesensmerkmal einer Dienstleistungskonzession. Gegen diese Entscheidung hatte der Verband Beschwerde vor dem OLG Jena eingelegt.

Das OLG Jena hat nun mit Beschluss vom 8. Mai 2008 – 9 Verg 2/08 – die Frage, wie der in der Rechtsprechung des EuGH geprägte Begriff der Übertragung des mit der Dienstleistung verbundenen wirtschaftlichen Risikos auszulegen sei, dem EuGH vorgelegt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts reicht es für eine Dienstleistungskonzession aus, wenn das mit der Dienstleistung nach ihren konkreten, auch rechtlichen Rahmenbedingungen verbundene wirtschaftliche Risiko, und sei es auch noch so gering, auf den Konzessionär übertragen wird. Ein zumindest „geringes“ Risiko liegt auch im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung vor. Demnach wäre nach Ansicht des OLG Jena das Konzessionierungsverfahren rechtmäßig und ein formelles Vergabeverfahren nicht erforderlich. Aufgrund der unklaren europäischen Rechtslage liegen nach Meinung des Gerichts aber die Voraussetzungen für eine zwingende Vorlage an den EuGH vor.

Die Vorlage und die Entscheidung des EuGH haben erhebliche Bedeutung für die Branche der Wasserver- und Abwasserentsorgung und die Frage der zulässigen Verfahrensformen bei der Vergabe von Dienstleistungen bzw. Konzessionen.

Az.: IV/3 815-00

Mitt. StGB NRW Juli 2008

375 Bundeseinheitlicher Schlüssel für Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Bundesrat hat sich in der ersten Lesung am 23. Mai 2008 mit den beabsichtigten Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) befasst und – bis auf eine redaktionelle Änderung – keine Korrekturen am Regierungsentwurf gefordert. Danach soll die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2009 schrittweise auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel umgestellt werden. Das Gewerbesteueraufkommen und die Entgelte sollen zu jeweils 25 Prozent und die Zahl der Beschäftigten zu 50 Prozent in den Schlüssel eingehen, wobei Entgelte und Beschäftigte mit einer Hebesatzgewichtung versehen werden. Der Schlüssel wird als Kompromisslösung von den drei kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene mitgetragen.

Als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer im Jahr 1998 erhalten die Städte und Gemeinden 2,2 Prozent des Umsatzsteueraufkommens. Bislang gilt ein vorläufiger Schlüssel. Danach erhalten die Gemeinden der alten Länder 85 Prozent und die Gemeinden der neuen Länder 15 Prozent des gemeindlichen Umsatzsteueraufkommens (Vorabverteilung). Die Verteilung auf die einzelnen Städte und Gemeinden der einzelnen Länder erfolgt nach einem Übergangsschlüssel.

Ab dem Jahr 2009 soll ein endgültiger Verteilungsschlüssel zur Anwendung kommen, der über zehn Jahre in vier Stufen eingeführt wird. Dieser endgültige, fortschreibungsfähige und bundeseinheitliche Schlüssel soll künftig folgende Schlüsselmerkmale enthalten:

- Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2001 bis 2006 (25 Prozent),
- sozialversicherungspflichtige Entgelte der Jahre 2003 bis 2005 (25 Prozent) sowie
- Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 2004 bis 2006 (50 Prozent).

Eine Gewichtung der Beschäftigten und der Entgelte mit dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz ist vorgesehen.

Der Bundesrat wird sich am 4. Juli 2008 abschließend mit den beabsichtigten Änderungen des GFRG befassen.

Az.: IV/1 922-01

Mitt. StGB NRW Juli 2008

376 Geschäftsbericht 2007 des WLSGV

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Dachorganisation der 76 westfälisch-lippischen Sparkassen, hat den Geschäftsbericht für das Jahr 2007 vorgelegt. Insgesamt gesehen haben die westfälisch-lippischen Sparkassen in einem harten Wettbewerbsumfeld im Jahr 2007 solide Ergebnisse erzielt und nachgewiesen, dass das „Geschäftsmodell Sparkasse“ flexibel und zukunftstauglich ist.

Der Geschäftsbericht kann bei Interesse auf der Web-Seite des Westfälisch-Lippischen Sparkassenverbandes, www.wlsgv.de, abgerufen werden.

Az.: IV 961-02

Mitt. StGB NRW Juli 2008

377 ifo-Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich

Das Innenministerium NRW hatte im November 2006 das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München beauftragt, ein Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen zu erstellen. Planmäßig sollte das Gutachten bereits im April 2008 vorgelegt werden. Dieses Gutachten ist nunmehr am 10.06.2008 dem Innenministerium übergeben worden. Das über 200 Seiten umfassende Gutachten und eine sog. Management Summary, die eine Zusammenfassung der Ergebnisse auf 8 Seiten enthält, sind für Mitgliedstädte und -gemeinden im Intranet unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „Finanzausgleich allgemein“, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzaus-

gleichs – Untersuchungsbereiche und Fragenkatalog 2006“ abrufbar.

Der Innenminister hat in einer Pressemitteilung zur Vorlage des Gutachtens angekündigt, eine breite Diskussion über die Analysen und Ergebnisse des Gutachtens zu führen. Zur Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Empfehlungen will er eine Kommission einberufen. Darin sollen die Fraktionen im Landtag, die kommunalen Spitzenverbände sowie Innenministerium und Finanzministerium vertreten sein. Die Umsetzung der Gutachtenergebnisse soll ausdrücklich unter intensiver Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgen.

Zu den inhaltlichen Vorschlägen:

Zahlreiche Empfehlungen des Gutachters zur Anpassung und Modernisierung des kommunalen Finanzausgleichs betreffen das Schlüsselzuweisungssystem, über das rund 85 % der Zuweisungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) verteilt werden. Dazu gehören unter anderem:

- Die Einwohnergewichtung soll beibehalten, aber etwas abgeschwächt werden.
- Der Soziallastenansatz wird für erforderlich gehalten; sein Gewicht soll eher zu- als abnehmen.
- Die Einführung eines Flächenansatzes wird für möglich gehalten. Das Gutachten verweist allerdings darauf, dass die Fläche einer Kommune nur einen schwachen Erklärungsansatz für kommunalen Finanzbedarf bietet.
- Der Schüleransatz soll beibehalten werden, allerdings soll die Gewichtung der Schüler nach Schulformen entfallen und nur noch eine Gewichtung nach Ganztags- oder Halbtagsbeschulung erfolgen.
- Neu ist der Vorschlag, einen so genannten „Demografiefaktor“ einzuführen, um die negativen finanziellen Folgen abzumildern, die sich in vielen Kommunen des Landes durch sinkende Einwohnerzahlen ergeben. Dazu soll die aktuelle Einwohnerzahl mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl der letzten drei Jahre verglichen werden und im Finanzausgleich die höhere der beiden Zahlen angesetzt werden. Rückläufige Einwohnerzahlen machen sich so erst sukzessive und in abgeschwächter Form bemerkbar.
- Bei der Erfassung der Finanzkraft werden differenzierte fiktive Hebesätze für die Realsteuern abgelehnt; der Gutachter spricht sich aber dafür aus, für die Festlegung der Höhe der fiktiven Hebesätze den gewogenen Durchschnitt der Hebesätze in den anderen Flächenländern ohne Nordrhein-Westfalen zugrunde zu legen. Dies würde zurzeit zu einer Absenkung des fiktiven Gewerbesteuerhebesatzes führen.

Im Bereich der zweckgebundenen, finanzkraftunabhängigen Zuweisungen macht der Gutachter einen sehr weitgehenden Vorschlag: Er spricht sich für die Abschaffung aller zweckgebundenen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schul-/Bildungspauschale und Sportpauschale) zugunsten allgemeiner Zuweisungen aus. Alternativ dazu empfiehlt er für eine Übergangszeit, alle Investitionsmittel in je einer Investitionspauschale für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zu bündeln, ohne jede sonstige Verwendungsvorgabe. Diese Pauschale soll nach den Kriterien Einwohner, Schüler und Fläche verteilt werden.

Zum weiteren Verfahren:

Die Kommission des Innenministeriums soll nach der Sommerpause ihre Arbeit aufnehmen. Der Finanzausschuss des StGB NRW hat sich bereits in einer ersten Diskussion in seiner Sitzung am 11.06.2008 in Rietberg mit dem Gutachten befasst. Eine vom Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW einberufene Arbeitsgruppe „GFG-Reform“ wird sich in einer ersten Sitzung noch vor der Sommerpause, nämlich am 25.06.2008, mit den Ergebnissen des Gutachters auseinander setzen.

Az.: IV/1 902-01/9

Mitt. StGB NRW Juli 2008

378

Hundesteuer bei ausschließlich gewerblicher Hundehaltung

Dient eine Hundehaltung ausschließlich gewerblichen Zwecken, darf keine örtliche Hundesteuer erhoben werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Trier mit Urteil vom 15.05.2008 auf die Klage einer Hundebesitzerin entschieden, die ihre Hundezucht beim Finanzamt angemeldet hat und im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sieben Hunde hielt (Az.: 2 K 976/07.TR).

Zur Urteilsbegründung führten die Richter aus, als örtliche Aufwandsteuer dürfe die Hundesteuer nur den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen. Ein Aufwand, der dafür erbracht werde, einen Ertrag aus einem Gewerbebetrieb zu erzielen, dürfe hingegen nicht besteuert werden. Maßgeblich für die Abgrenzung der gewerblichen Hundehaltung von der Haltung aus Liebhaberei sei der erwerbswirtschaftliche Zweck der Haltung. Dieser setze eine auf eigene Rechnung und Verantwortung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende, nachhaltige Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr voraus. Das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht grenze den Gewerbebetrieb von der einkommen- und gewerbesteuerlich unbeachtlichen, für die Aufwandsteuer hingegen beachtlichen Liebhaberei ab.

Im Falle der Klägerin sahen die Richter erhebliche objektive Kriterien für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht. Neben dem Umstand, dass sie die aus drei Würfen jährlich stammenden Welpen verkaufe, sei vor allem von Bedeutung, dass die Hundezucht beim Finanzamt Daun angemeldet sei, wo die positiven und negativen Einkünfte als gewerbliche Einkünfte behandelt würden. Hinzu komme, dass die Klägerin alle für eine gewerbliche Hundezucht erforderlichen Genehmigungen Kosten verursachend beantrage. Diese Umstände sprächen insgesamt für die Annahme eines Gewerbebetriebes, so dass keine Hundesteuer anfalle.

Az.: IV/1 933-01

Mitt. StGB NRW Juli 2008

379

Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze der KfW Förderbank ab dem 12.06.2008 informiert.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,65	4,70	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,70	4,76	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,80	4,86	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,65	4,70	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,70	4,76	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,80	4,86	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juli 2008

380 Leitfaden zum EG-Beihilferecht

Die Praxis der Finanzierung kommunaler Regie- und Eigenbetriebe sowie wie kommunaler Unternehmen steht seit einigen Jahren unter verschärfter wettbewerbsrechtlicher Beobachtung durch die Europäische Kommission. Der Europäische Gerichtshof hat hierfür vor allem in seinem „AltmarkTrans“-Urteil vom 24.07.2003 (vgl. dazu auch unsere MITTEILUNGEN vom März 2003, lfd. Nr. 173 und vom August 2003, lfd. Nr. 604 sowie unsere Schnellbriefe Nr. 66 vom 22.04.2004 und Nr. 94 vom 10.08.2005) Maßstäbe gesetzt. Sie sind die Grundlage für eine Finanzierung, die die effiziente Wahrnehmung kommunaler Aufgaben ermöglicht und gleichzeitig Verzerrungen zulasten privater Wettbewerber vermeidet.

Sowohl die Kommunen, ihre Betriebe, Einrichtungen und Unternehmen als auch die privaten Wettbewerber und hier vor allem der örtliche aktive Mittelstand haben ein erhebliches Interesse daran, dass die Kriterien für das beihilferechtlich zulässige Maß kommunaler Ausgleichsleistungen klar erkennbar sind und eingehalten werden können. Hierzu bedarf es zusätzlicher Erläuterungen, die einen Weg weisen, wie die Gegebenheiten kommunalwirtschaftlicher Praxis in Nordrhein-Westfalen mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs sowie der Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 (vgl. dazu insbesondere unsere Schnellbriefe Nr. 80 vom 19.07.2005, Nr. 94 vom 10.08.2005 sowie Nr. 121 vom 22.08.2006) und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, in Übereinstimmung gebracht werden können.

Diesem Ziel dient der vorliegende Leitfaden. Die dort niedergelegten Ergebnisse sind von einer Arbeitsgruppe

unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW und der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens und unter Einbeziehung des kommunalwirtschaftlichen, steuer-, vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Sachverständs von Experten der Landes- und Kommunalverwaltung sowie der Rechtswissenschaft erarbeitet worden.

Dieser Leitfaden ist im Intranet unter Fachinfo & Service/ Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 801-06

Mitt. StGB NRW Juli 2008

381 Praxishandbuch der PPP Task Force des Bundesbauministeriums

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband haben ein PPP-Praxishandbuch, Leitfaden für öffentlich-private Partnerschaften, herausgegeben. Es enthält einen Gesamtüberblick über die bei der Realisierung eines PPP-Projekts notwendigen Schritte und Rahmenbedingungen und enthält Hinweise auf mögliche Fehlerquellen und deren Vermeidung. Es ist unter Mitwirkung von achtzig Autoren aller PPP-Bereiche entstanden. Konkrete Praxisbeispiele sind eingeflossen.

Das Handbuch enthält folgende Schwerpunkte

- Vorbereitung
- Vertragsgestaltung
- Finanzierung
- Fördermittel
- Auftragsvergabe
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Vertragsdurchführung
- PPP aus Bietersicht
- PPP aus Sicht des Mittelstandes

Die Veröffentlichung ist beim BMVBS kostenfrei erhältlich. Hierzu richten Sie bitte Ihre Bestellung an die E-Mail-Adresse ppp@bmvbs.bund.de mit Angabe der gewünschten Exemplare, Ihre Kontaktdaten und Name eines Ansprechpartners.

Az.: IV/1 904-04/1

Mitt. StGB NRW Juli 2008

382 Pressemitteilung: Urteil zur Soli-Überzahlung muss respektiert werden

Die Städte und Gemeinden in NRW lassen sich durch die Aussagen der NRW-Landesregierung zur Höhe des kommunalen Anteils an den Solidarlasten nicht beunruhigen. „Es handelt sich um ein finanzwissenschaftliches Gutachten, nicht mehr und nicht weniger“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Veröffentlichung des so genannten Lenk-Gutachtens.

In einem Urteil von Ende 2007 hatte der Verfassungsgerichtshof NRW in Münster das Land dazu verpflichtet, den Städten und Gemeinden Überzahlungen bei den Einheits-

lasten zurückzuerstatten. In der Begründung seines Urteils war das Gericht von einer Überzahlung von rund 450 Mio. Euro ausgegangen. Die Landesregierung geht hingegen davon aus, dass der kommunale Anteil anders berechnet werden müsse. Die Kommunen sollen sich nicht nur an den tatsächlichen Zahlungen des Landes NRW in den Länderfinanzausgleich beteiligen, sondern auch anteilmäßig Ansprüche mitfinanzieren, die NRW ohne die Deutsche Einheit vermutlich im Länderfinanzausgleich gegen andere Bundesländer gehabt hätte.

Der Leipziger Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Thomas Lenk hat nun Berechnungen vorgelegt, welche finanziellen Nachteile dem Land durch die Deutsche Einheit insgesamt entstanden sind, und kommt zu dem Schluss, dass – je nachdem mit welchen Annahmen gearbeitet wird – die kommunale Überzahlung gering ausfällt oder sogar zu wenig beigetragen wurde.

„Dieses Argument ist nicht neu und hat den Verfassungsgerichtshof bereits im vergangenen Jahr nicht davon abgehalten, eine Überzahlung festzustellen“, kommentierte Schneider die Ergebnisse des Gutachtens. „Aus unserer Sicht ist es bereits grundsätzlich zweifelhaft, ob der Nicht-eintritt hypothetischer Vorteile überhaupt als Belastung gewertet werden darf.“ Der Städte- und Gemeindebund NRW werde gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden das Gutachten im Detail analysieren und dann mit der Landesregierung das Gespräch suchen. „Das Ergebnis kann aber nicht die Rückzahlung der vom Land bereits veranlassten Abschlagszahlung von 650 Mio. Euro sein“, betonte Schneider abschließend.

Az.: IV
Mitt. StGB NRW Juli 2008

383 **Rechtsgutachten zur Anreizregulierungsverordnung**

Ein vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zur Anreizregulierungsverordnung kommt zu dem Ergebnis, dass zentrale Eckpunkte der Verordnung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Dies betrifft im Einzelnen die Behandlung von Kapitalkosten für Altinvestitionen als beeinflussbare Kostenpositionen, die Festsetzung des allgemeinen Produktivitätsfaktors mit 1,25 % bzw. 1,5 % p. a. und die Orientierung am besten Netzbetreiber.

Im Einzelnen stellen die Gutachter fest:

- Kapitalkosten für Altinvestitionen sind vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar. Eine Nichtberücksichtigung dieser Kosten im Katalog der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten des § 11 Abs. 2 ARegV verstößt gegen die Vorgaben des § 21a Abs. 4 EnWG.
- Die in § 9 ARegV geregelte Berücksichtigung eines generellen sektoralen Produktivitätsfortschritts ist von § 21 EnWG nicht gedeckt, da gemäß § 21 a EnWG lediglich die inflationsbereinigte gesamtwirtschaftliche Produktivitätsentwicklung zur Bestimmung der Erlösobergrenze heranzuziehen ist.
- Die Festsetzung des Effizienzmaßstabs beim besten Netzbetreiber entspricht nicht dem Leitgedanken des § 21 a EnWG, dass die Effizienzvorgaben erreichbar und übertreffbar sein müssen. Dieses ist systemimmanent für den effizientesten Netzbetreiber nicht gegeben.

Von der Anreizregulierung betroffene Unternehmen können diese Argumentation den Regulierungsbehörden bei den Konsultationen zur Festsetzung der Erlösobergrenzen entgegenhalten.

Weitere Informationen über die Anreizregulierungsverordnung sind im Intranet-Angebot des StGB NRW für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: IV/3 811-00/3
Mitt. StGB NRW Juli 2008

384 **Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer**

Das BMF hat den Referentenentwurf einer Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2009, 2010 und 2011 vorgelegt. Damit wird die Grundlage für die Umstellung der Schlüsselzahlen auf die jüngste Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004 geschaffen. Mit den Schlüsselzahlen wird das gemeindliche Einkommensteueraufkommen eines Landes auf die einzelnen Städte und Gemeinden aufgeteilt. Die Schlüsselzahlen der Jahre 2006, 2007 und 2008 basieren auf der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001. Mit dem Jahr 2009 soll die Verteilung des gemeindlichen Einkommensteueraufkommens auf die 2004er Statistik umgestellt werden. Etwa im Juli 2008 legt das Statistische Bundesamt Modellrechnungen auf der Basis der neuen Statistik vor. Anhand der Ergebnisse dieser Modellrechnungen wird dann zu diskutieren sein, ob die aktuellen Sockelbeträge (30.000 / 60.000 Euro) zu verändern sind.

Einen etwaigen Vorschlag zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes bezüglich einer Sockelbetragsanpassung würde das BMF – in Abhängigkeit vom Ergebnis der Modellrechnungen – im August 2008 vorlegen.

Az.: IV/1 921-03
Mitt. StGB NRW Juli 2008

385 **Wirtschaftliche Betätigung im Bereich Wärmelieferung/Contracting**

Das Innenministerium hat mit Erlass vom 15.04.2008 zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen in den Bereichen Energieausweise und Wärmelieferungen/(Energie-) Contracting Stellung genommen. So sieht das Innenministerium bestimmte energienahe Dienstleistungen als zu den Bereichen der Energieversorgung zugehörig an mit der Folge, dass die Subsidiaritätsklausel des § 107 Abs. 1 GO nicht gilt und für diese energienahen Dienstleistungen keine spezifischen Darlegungen zu einem dringenden öffentlichen Zweck nach § 107 Abs. 1 GO erforderlich sind. Nach Auffassung des Innenministeriums gehören zu diesen energienahen Dienstleistungen die

- Energieberatung,
- Energiehandel, soweit die Versorgung der eigenen Einwohner gesichert werden soll,
- Energiemanagement, soweit nicht in den Bereich des Handwerks übergreifen wird,

- Contracting-Modelle (auch Wärmelieferungen), soweit der Kunde Bezieher von Primärenergie ist und nicht in den Bereich des Handwerks übergegriffen wird. Dies schließt aber jedenfalls solche Contracting-Formen aus bzw. sind solche Contracting-Formen problematisch, die auch Installation und Wartung umfassen.

Hinsichtlich der genannten problematischen Contracting-Formen Installation und Wartung betont das Innenministerium, dass das Gemeindefinanzrecht vom Opportunitätsprinzip beherrscht ist. Das heißt, die im Einzelfall zuständige kommunale Aufsichtsbehörde kann auch problematische Contracting-Formen tolerieren, was insbesondere dann in Betracht kommt, wenn sinnvolle Kooperationen, Einbindungen oder Arbeitsteilungen mit dem (örtlichen) Handwerk bestehen. Mit Blick auf die Problematik der Ausstellung von Energieausweisen weist das Innenministerium darauf hin, dass die Ausstellung dieser Ausweise im weiteren Sinne als Energieberatung oder Energiemanagement anzusehen ist, somit der Energieversorgung zugeordnet werden kann.

Der Erlass des Innenministeriums vom 15.04.2008 ist im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindefinanzrecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 810-05/3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Schule, Kultur und Sport

386

Aktuelle Daten zum Sprachstandsfeststellungsverfahren

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, knapp 63.000 Kinder, die in zwei Jahren in die Grundschule kommen, nehmen seit der vergangenen Woche an der zweiten Stufe der Sprachstandsfeststellung teil. Bei ihnen werde festgestellt, ob die Sprachentwicklung altersgemäß entwickelt sei und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Sei dies nicht der Fall, erhielten die Kinder eine verpflichtende Sprachförderung. Insgesamt seien in diesem Jahr rund 161.000 Kinder an der Sprachstandsfeststellung beteiligt, weil sie in zwei Jahren schulpflichtig würden.

2007 wäre erstmalig bei allen Kindern eines Jahrgangs die Sprachstandsfeststellung durchgeführt worden, die im Schulgesetz verankert sei. Im vergangenen Jahr hätten etwa 90.000 Kinder an der zweiten Stufe teilgenommen. Diese Zahl lasse sich mit der von 2008 nicht vergleichen, weil das Verfahren verändert worden sei. Im Gegensatz zum Vorjahr habe im Jahr 2008 schon in der ersten Stufe das Verfahren als zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt werden können. Dies sei bei rund 20.000 Kindern der Fall gewesen. Sie müssten ebenso wenig an der zweiten Stufe teilnehmen, wie jene, die ganz offensichtlich über eine gute Sprachentwicklung und gute Deutschkenntnisse verfügen.

Für die Sprachstandsfeststellungsverfahren hatte die Landesregierung ein zweistufiges Verfahren an der Universität Dortmund entwickeln lassen, bei dem Kinder zunächst in kleinen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen ge-

meinsam von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern mit einem Testverfahren auf ihre Sprachfähigkeit überprüfen würden. Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie jene, bei deren Sprachförderung nach diesem ersten Test aus unterschiedlichen Gründen noch keine klare Aussage gemacht werden könne, nähmen dann an einem vertiefenden Einzeltest der sog. zweiten Stufe teil, die im Rahmen der Sprachstandsfeststellung 2008 jetzt begonnen habe. Jeweils zwei Wochen vor und nach den Osterferien hätte die erste Stufe stattgefunden. 2007 sei nach Abschluss des Verfahrens bei rund 30.000 von insgesamt 178.000 betroffenen Kindern ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW Juli 2008

387

Bildung in Deutschland 2008

Die Kultusministerkonferenz hat am 12. Juni 2008 einen unter der Federführung des Deutschen Instituts für internationale pädagogische Forschung erstellten Bericht „Bildung in Deutschland 2008“ zur Kenntnis genommen. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Studienanfrage zu gering sei. Nach mehreren Jahren des Rückgangs sei 2007 erstmals wieder eine Steigerung der Studienanfängerzahl zu verzeichnen. Die Studienanfängerquote liege nun bei knapp 37 % (einschließlich derjenigen Studierenden, die aus dem Ausland kämen und auch vielfach dorthin wieder zurückgingen); sie habe weder den Höchstwert von 39 % aus dem Jahr 2003 noch die vom Wissenschaftsrat gesetzte Zielmarke von 40 % erreicht.

Die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss sei unverändert hoch. 2006 hätten rd. 76.000 Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen, ohne zumindest über einen Hauptschulabschluss zu verfügen. Vielfach werde der Hauptschulabschluss nachgeholt, aber im Alter von 18 bis unter 25 Jahren hätten 2,4 % immer noch keinen Abschluss und befänden sich nicht mehr im Bildungssystem; dieser Wert habe sich seit 2000 sogar leicht erhöht.

Nach wie vor bestehe ein deutliches Übergewicht von Abwärtswechseln im Sekundarbereich I. Der Besuch einer Schulart des Sekundarbereichs I scheine relativ stabil zu sein und werde von lediglich 3 % der Siebt- bis Neuntklässler nachträglich durch einen Schulartwechsel korrigiert. Auf jeden aufwärts gerichteten Wechsel kämen dabei fast 5 Abwärtswechsel in niedriger qualifizierende Schularten.

Schließlich wird in dem Bericht auch die Effektivität des Übergangssystems hinterfragt. Insbesondere von der größten Gruppe der Teilnehmer am Übergangssystem, den Jugendlichen mit und ohne Hauptschulabschluss, gelinge nur einem Drittel im Laufe von 18 Monaten die Einmündung in eine vollqualifizierende Ausbildung. Zweieinhalb Jahre nach Schulende habe sich dieser Anteil auf 50 % erhöht. Insgesamt befänden sich zweieinhalb Jahre nach Schulabschluss drei Viertel aller Jugendlichen in einer vollqualifizierenden Ausbildung, bei Jugendlichen mit und ohne Hauptschulabschluss seien es 60 %. Da zum Teil mehrere Maßnahmen nacheinander besucht würden und die Verläufe von Jugendlichen mit und ohne Hauptschulabschluss deutlich ungünstiger seien, stelle sich die Frage nach der Effektivität und Effizienz des Systems.

Zu den Aussagen des Berichtes liegt auch eine Presseerklärung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des

Landes Nordrhein-Westfalen vor. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit 3 Jahren alle Anstrengungen unternimmt, gerade die Chancen von Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulabschluss zu verbessern.

Im letzten Jahr hätten in Nordrhein-Westfalen aus der Sekundarstufe I 147.023 Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen; davon 46.755 mit einem Hauptschulabschluss. Davon hätten diesen 31.788 an der Hauptschule (60,4 % der Hauptschulabgänger), 9.132 an einer Gesamtschule (40,6 % der Gesamtschulabgänger), 3.404 an der Förderschule (29,8 % der Förderschulabgänger) und 1.443 an anderen Schulformen (Realschulen, Gymnasien, Waldorfschulen) erworben. An den Hauptschulen hätten im Übrigen 15.924 Schülerinnen und Schüler (30,2 % der Hauptschulabgänger) den mittleren Bildungsabschluss erreicht.

Schulministerin wies darauf hin, der Fachkräftemangel im Handwerk und in der deutschen Wirtschaft könne nur abgedeckt werden, wenn die Unternehmen den Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulabschluss Ausbildungsmöglichkeiten geben.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2008

388 Bundesrat macht Weg frei für Public Viewing

In seiner 844. Sitzung hat der Bundesrat am 23.05.2008 der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball EM 2008 zugestimmt.

Die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball EM 2008 als internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung, deren Spiele bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hinein reichen, ist in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden können. Mit dem Erlass der Bundes-Verordnung soll die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball EM 2008 bundesweit gewährleistet werden. Die Verordnung entspricht einer seinerzeit für die Fußball WM 2006 erlassenen Verordnung, mit der bereits eine analoge, auf die Dauer der seinerzeitigen Veranstaltung befristete Ausnahmeregelung getroffen worden war.

Mit der Verordnung werden Vorschriften geschaffen, die die einschlägigen Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) auf öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball EM 2008 entsprechend zur Anwendung bringen. Dabei werden sowohl der § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung mit seinen Sonderregelungen für seltene Ereignisse als auch der § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Bezug genommen, der anlässlich der Fußball WM 2006 eingefügt worden war und der weitergehende Ausnahmen für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung auch bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr ermöglicht.

(Quelle: DStGB Aktuell 2208 vom 30.05.2008)

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juli 2008

389 Kooperation von Schule, Schulbibliothek und Öffentliche Bibliothek

Mit der Initiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ unterstützt die Medienberatung NRW seit November 2005 die Zusammenarbeit von Öffentlichen Bibliotheken und Schulen. Auch Schulbibliotheken würden eine zentrale Rolle spielen.

Nunmehr hat die Medienberatung NRW auf die Handreichung „Schule – Schulbibliothek – öffentliche Bibliothek/Empfehlung für Schulträger“ hingewiesen. Diese Handlungsempfehlung soll dazu anregen, den Kommunen gemeinsam mit allen Beteiligten stimmige und langfristig finanzierbare Lösungen zu finden.

Konkret wird ein kommunales Gesamtkonzept empfohlen, das den Rahmen für die mediale und bibliothekarische Versorgung der Schulen beschreibt und zugleich Raum lässt für spezifische Anpassung der unterschiedlichen schulischen Voraussetzungen und Profile. Ein kontinuierlicher Dialog der Beteiligten sichere durch sachgerechte Lösungen die Qualität des Konzeptes.

Die mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Empfehlungen können von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranetangebot unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Medienberatung NRW abgerufen werden.

Az.: IV/2 240-10/3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

390 Fortbildungsveranstaltungen des Archivamtes für Westfalen

Das Archivamt für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf die Fortbildungsveranstaltungen für das 2. Halbjahr 2008 hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Veranstaltungen „Bewertung von Verwaltungsakten – praktische Übungen“ hinzuweisen. Dozenten sind Dr. Thomas Gießmann, Stadtarchiv Rheine, Hans-Jürgen Höötman und Katharina Tiemann, Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Auf der Basis grundsätzlicher Überlegungen zur archivistischen Bewertung von Verwaltungsakten und des aktuellen Standes der Fachdiskussion soll der Schwerpunkt des Seminars auf der praktischen Anwendung von Bewertungstheorien liegen. Dazu sollen an archivreifen Aktenüberlieferungen des Stadtarchivs Rheine, u.a. aus den Bereichen Statistik und Wahlen sowie der Bauverwaltung konkrete Bewertungsentscheidungen vorbereitet, diskutiert und getroffen werden.

Die Fortbildungsveranstaltung wird am 24./25. September 2008 in Rheine stattfinden. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt. Es werden Kosten in Höhe von 70 Euro erhoben. Anmeldeschluss ist der 22. August 2008. Verbindliche Anmeldungen erfolgt über das LWL-Archivamt für Westfalen, Postfach, 48133 Münster, E-Mail: lwl-archivamt@lwl.org, Fax: 0251/591-269.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW Juli 2008

391 Ganztags-Offensive der NRW-Landesregierung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle die Erlassent-

würfe zur Ganztags-Offensive der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Die Erlassentwürfe können von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Ganztags-Offensive der Landesregierung abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juli 2008

392 Rückgabe während der NS-Herrschaft enteigneter Kunstgegenstände

Nach wie vor gibt es insbesondere in kleineren Kultureinrichtungen der Städte und Gemeinden Unsicherheiten über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz. Infolge der Diskussion um die Rückgabe des Kirchner-Gemäldes „Berliner Straßenszene“ hat der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet, mit dem Ziel, die Restitutionspraxis in Deutschland transparenter, koordinierter und nachvollziehbarer zu gestalten. Nunmehr liegt die von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gebilligte neue Ausgabe der „Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vor. Die Neufassung der Handreichung kann für die kommunalen Einrichtungen eine Hilfestellung bei den notwendigen Arbeiten zur Provenienzrecherche vor Ort darstellen. Die Handreichung ist einschließlich seiner umfangreichen Anlagen ab sofort als Online-Dokument verfügbar und kann unter der Adresse www.bundesregierung.de/handreichung oder www.museumbund.de aufgerufen werden.

Der DStGB (Deutscher Städte- und Gemeindebund) hat immer wieder darauf hingewiesen, dass eine differenzierte Provenienzforschung gerade von kleineren Einrichtungen bzw. Städten und Gemeinden nicht geleistet werden kann. Diese Einrichtungen sind insbesondere dann bei der Suche nach Raubkunst überfordert, wenn eine komplizierte Provenienzforschung erforderlich ist. Hierzu bedarf es Expertenwissens, dass in der Regel in diesen Kommunen nicht vorhanden ist. Von daher ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung sich nunmehr bereit erklärt hat, eine „Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung beim Institut für Museumsforschung einzurichten, die die Museen, Bibliotheken und Archive dabei unterstützen soll, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Die Arbeitsstelle soll darüber hinaus helfen, Grundlagenforschung in diesem Themenfeld zu realisieren, die auch den Städten und Gemeinden zugute kommt. Der Schwerpunkt der Arbeitsstelle soll in der befristeten Förderung von bestandsbezogenen, dezentralen Provenienzermittlungsprojekten in den Kultureinrichtungen liegen. Die Arbeitsstelle soll von einem Fachbeirat begleitet werden, in der auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind.

(Quelle: DStGB Aktuell 2408 vom 13.06.2008)

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Datenverarbeitung und Internet

393 IT-Sicherheits-Training BITS in der Version 2.01

Der Arbeitskreis IT des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) hat ein kleines Update seines Behörden-IT-Sicherheits-Trainings „BITS“ (siehe Pressemitteilung 1/2008 des StGB NRW) vorgenommen. Ein Linkfehler wurde korrigiert. BITS 2.01 steht ab sofort unter www.bits-training.de als Online- und als Download-Version kostenfrei zur Verfügung.

Az.: 800-11

Mitt. StGB NRW Juli 2008

394 Hacker-Leitfaden der BITKOM

Der IT-Branchenverband BITKOM hat einen kostenlosen Leitfaden bereit gestellt, der Hinweise dazu geben soll, sich straffrei im Bereich der IT-Sicherheitsdienstleistungen zu bewegen. Durch die Änderungen im Strafgesetzbuch (§ 202c StGB, „Hackerparagraf“) macht sich strafbar, wer IT-Werkzeuge herstellt oder einsetzt, die geeignet sind, sich unerlaubten Zugang zu Daten zu verschaffen. Diese Regelung wird kritisiert, weil sie denkbarerweise auch Sicherheitstests im Auftrag beinhaltet. Der kostenlose PDF-Leitfaden, der unter abrufbar www.bitkom.org/files/documents/Leitfaden_Hackertools_final.pdf (PDF, 523kB) ist, soll jetzt durch Kategorisierungen und Best Practices etwas Rechtssicherheit geben.

Az.: I/2 800-10

Mitt. StGB NRW Juli 2008

395 Migrationsleitfaden 3.0 veröffentlicht

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) hat die neue Version 3.0 des Migrationsleitfadens vorgelegt. In dieser wird nun erstmalig auch die umgekehrte Migrationsrichtung von Open Source zu proprietärer Software erläutert. Außerdem wurde das Thema „Collaboration-Software“ neu aufgenommen. Das 6MB-große Werk kann unter <http://kbst.bund.decenturl.com/kbst-migration> kostenlos herunter geladen werden.

Az.: I/2 840-06

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

396 Aktives Altern älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Im Rahmen des gemeinsamen Projekts von Europäischer Gemeinschaft und Land Nordrhein-Westfalen „Active Ageing of Migrant Elders across Europe“ (AAMEE) führt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration bis Ende August einen Good-Practice-Wettbewerb zum Thema „Aktives Altern von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Europa“ durch. Auf der Homepage des Projektes www.aamee.eu sind Projektbeschreibung sowie Ausschreibungsunterlagen einzusehen. Ziel des Wettbewerbs ist die Entwicklung von Empfehlungen für die EU zu ehrenamtlichen Tätigkeiten älterer Menschen

mit Zuwanderungsgeschichte. Die sich bewerbenden Projekte müssen darlegen, wie das Thema des ehrenamtlichen Engagements für und mit älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Rahmen ihrer Arbeit umgesetzt wird.

Generell ist Ziel des Projektes insbesondere die Entwicklung neuer kultursensibler Produkte und Dienstleistungen z.B. in den Bereichen Wohnen, Pflege, Bildung, Freizeit, Kultur und Marketing. Dies soll durch einen Mix von praktischen und wissenschaftlichen Aktivitäten und unterschiedlichen Herangehensweisen erreicht werden. Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte verfügen über viele Potenziale und Kompetenzen, vor allem was ihren gesellschaftlichen Beitrag, beispielsweise im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten angeht. Viele ihrer Ressourcen und Potenziale betreffen auch kulturelle und wirtschaftliche Aspekte. Im Rahmen des Projekts werden die verschiedenen Formen vergangener und anhaltender Migration als Herausforderungen und Chancen betrachtet, und zwar sowohl für die älteren Menschen selbst als auch für die Gesellschaft und Kultur der aufnehmenden Bevölkerungen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt als Partnerorganisation das Projekt AAMEE und begrüßt die Beteiligung von Mitgliedskommunen an dem kommunalen Wettbewerb. Im Rahmen einer europäischen Konferenz zum Projekt vom 30.09. bis 02.10.2008 in Bonn soll die Preisverleihung zum Good-Practice-Wettbewerb und die Vorstellung eines ersten Entwurfs des Memorandums „Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Europa – von Herausforderungen zu Chancen“ erfolgen. Auch hierzu sind weitere Informationen der o.a. Homepage zu entnehmen.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Juli 2008

397 Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW

Der Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich jüngst eingehend mit einem wesentlichen Element des neuen Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes, den Pflegestützpunkten, befasst, und hierzu einstimmig eine Erklärung am 19. Juni verabschiedet. Danach ist eine gute Information und Beratung für viele pflegebedürftige Menschen und die sie Pflegenden unverzichtbare Voraussetzung für die Realisierung der Hilfsmaßnahmen, die sie benötigen. In den Kreisen und kreisfreien Städten gebe es bereits eine Vielzahl bewährter Beratungsangebote, insbesondere in Trägerschaft der Kommunen und der Pflege- und Kassenkassen, aber auch bei anderen Trägern.

Initiativen zur Weiterentwicklung der Qualität dieser Angebote müssten in erster Linie darauf ausgerichtet sein, die Unübersichtlichkeit der Beratungslandschaft für die Ratsuchenden durch Bündelung und Vernetzung der bereits bestehenden Angebote zu überwinden und ggf. Ergänzungen und bisher fehlende Angebote vorzunehmen. In Beratungssystemen müssten fachliche und organisatorische Kompetenz sowie personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt werden, um Pflegebedürftigen sowie von Pflegebedürftigkeit Bedrohten und ihren Angehörigen passgenaue und auch zugehende Beratung und Unterstützungsleistungen aus einer Hand anbieten zu können. Beratung solle dazu dienen, die Beratenden in die Lage zu versetzen, ihre Situation zu bewerten und unter Betrachtung

verschiedener Handlungsmöglichkeiten die für sie beste auswählen zu können. Insoweit müsse Beratung unabhängig ausgerichtet sein.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen hält es deshalb für dringend erforderlich, dass die nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz dafür zuständigen Pflege- und Krankenkassen mit den Kommunen, die als Träger der Sozialhilfe zugleich für die Infrastruktur in der Altenpflege und Hilfe verantwortlich sind, zusammenarbeiten. Er fordert die Pflegekassen im Land auf, bei den Verhandlungen über die Einrichtung von Pflegestützpunkten bereits bestehende und bewährte Anbieter- und Trägerstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten unseres Landes zu berücksichtigen, die entsprechenden Träger einzubinden und hierbei insbesondere mit den Kommunen eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Deshalb werden die Landesregierung, die Kranken- und Pflegekassen und die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert, eine gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Einführung von Pflegestützpunkten abzuschließen.

Az.: III 810-11/1

Mitt. StGB NRW Juli 2008

398 Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Der Bundesrat hat am 23.05.2008 den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zu beschleunigten Eingriffsmöglichkeiten der Familiengerichte beim Kinderschutz akzeptiert. Mit dem „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ sollen Vorschläge umgesetzt werden, die eine von Bundesjustizministerin Zypries 2006 eingesetzte Expertengruppe zum Schutz von Kindern erarbeitet hatte. Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende beschleunigte Eingriffsmöglichkeiten der Familiengerichte zum Kinderschutz vor:

- Das Familiengericht kann angerufen werden, sobald das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage oder unwillig sind, diese Gefahr abzuwenden. Damit entfällt die bislang geltende Voraussetzung des elterlichen Erziehungsversagens, die oft schwierig nachzuweisen war.
- Außerdem sollen Familiengerichte das Kindeswohl möglichst früh gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt erörtern. Angestrebt ist, die Eltern zu bewegen, die Leistungen der Jugendhilfe anzunehmen. Weigern sie sich, kann das Gericht den Eltern konkrete Vorgaben machen. Beispielsweise damit das Kind in einen Kindergarten geht. Wenn nötig, kann den Eltern aber auch das Sorgerecht entzogen werden. Die Gerichte müssen frühzeitig Eilmaßnahmen prüfen und innerhalb eines Monats einen ersten Termin ansetzen.
- Ordnen die Gerichte keine Maßnahmen an, sollen sie ihre Entscheidungen in angemessenen Zeitabständen überprüfen. Damit soll rechtzeitig erkannt und eingegriffen werden, wenn sich die Situation eines Kindes nicht verbessert oder sogar verschlechtert hat.

Der Deutsche Bundestag ist den Anträgen des Bundesrats gefolgt, die die Pflichten zur Anzeige der Eheschließungsabsicht, der Vorlage eines Verzeichnisses des Kindesvermögens und der Vermögensauseinandersetzung sowie die damit zusammenhängenden Vorschriften des Personen-

standsgesetzes und der Kostenordnung betreffen. Weitergehende Vorschläge des Bundesrates wurden dagegen nicht aufgegriffen. Darüber hinaus hat der Bundestag die Voraussetzungen für eine getrennte Anhörung der Eltern ausdrücklich geregelt und klargestellt, dass das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung auch ausschließen kann.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW Juli 2008

399 Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Am 01.06.2008 trat das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten in Kraft und löst damit das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) und das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Soziales Jahres (FSJ) ab (BGBl. I 2008, S. 842 ff). Die beiden bewährten Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr finden somit künftig in einem Gesetz ihre Rechtsgrundlagen. Zu den wichtigsten Änderungen gehört neben der Flexibilisierung der Zeitstruktur auch die Träger- und Einsatzstellenstruktur. Im Einzelnen:

- Die bisherige Höchstdauer von 18 Monaten wird auf 24 Monate erweitert.
- FÖJ und FSJ können nunmehr hintereinander absolviert werden, z.B. ein einjähriges FÖJ im Inland und ein einjähriges FSJ im Ausland.
- Verlängerung der Seminare bei Verlängerung des Freiwilligendienstes über 12 Monate hinaus (pro Monat ein zusätzlicher Seminartag).
- Dienstverpflichtung der Freiwilligen nicht nur gegenüber dem Träger, sondern jetzt auch der Einsatzstelle (Dreiseitiger Vertrag).
- Die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes muss nicht mehr mit einer Mindestdauer von sechs Monaten im Inland zusammenhängend absolviert werden, sondern ist auch in Abschnitten von drei Monaten möglich.
- Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im Inland und Ausland kann von einem Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens drei Monaten und von mindestens drei- und höchstens 12 Monaten im Ausland angeboten werden.

Az.: III 731

Mitt. StGB NRW Juli 2008

400 Grundsicherung im Alter

Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss am 18.06.2008 und der für den 04.07.2008 vorgesehenen Zustimmung durch den Bundesrat wird das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften voraussichtlich zum 01.01.2009 in Kraft treten. Damit steigt zu Beginn des nächsten Jahres das monatliche Wohngeld von durchschnittlich 90 auf 142 Euro, darüber hinaus wird eine Heizkostenkomponente eingeführt.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass im Vermittlungsausschuss auch eine Einigung über die Bundesbeteiligung an den kommunal finanzierten Kosten der Grundsicherung

im Alter und bei Erwerbsminderung erzielt werden konnte. Anstelle des Festbetrages von 409 Mio. Euro, die der Bund sogar noch auf rund 200 Mio. Euro (rund 7%) zurückfahren wollte, übernimmt der Bund nach dem Vermittlungsergebnis 2013 zunächst 13% der Kosten. Diese Quote erhöht sich jährlich um ein Prozent, bis im Jahr 2012 der Höchstsatz von 16% erreicht ist.

Die Einigung ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist, dass man sich gleichzeitig darauf verständigt hat, die Anpassungsformel für die jährliche Berechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für so genannte Hartz-IV Empfänger über das Jahr 2010 hinaus festzuschreiben.

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW Juli 2008

401 Kampf gegen Alkoholmissbrauch

Problem des Alkoholkonsums unter Minderjährigen begegnen, die Öffentlichkeit für die Folgen des Alkoholmissbrauchs sensibilisieren und für mehr Verantwortungsbewusstsein in Handel und Werbung sorgen. Sie hat dazu eine Strategie für den Kampf gegen alkoholbedingte Probleme in Europa entwickelt und das Europäische Forum „Alkohol und Gesundheit“, an dem sich mehr als 40 Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen beteiligen, ins Leben gerufen, welches am 16.04.2008 stattfand.

Das Forum hat sich auf 78 Aktionsschwerpunkte verständigt. So sollen z.B. Verkaufspersonal und Barkeeper für Situationen geschult werden, in denen Jugendliche illegal Alkohol kaufen wollen; Hebammen dazu angehalten werden, Frauen über die Gefahren des Alkoholkonsums aufzuklären, wenn sie schwanger werden wollen oder dies bereits sind; Selbsthilfegruppen bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Das Forum, das zudem von einem Expertengremium wissenschaftlich beraten wird, sammelt Ideen und bewährte Praktiken, ermittelt Bereiche, für die Projekte benötigt werden, und sorgt dafür, dass diese effizient durchgeführt werden.

Weiterführende Informationen sind der Internetseite http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/alcohol/alcohol_com_en.htm zu entnehmen.

Az.: III 80-50

Mitt. StGB NRW Juli 2008

402 Neuer Pakt mit der Jugend

Die Landesregierung hat Anfang Juni 2008 mit den nordrhein-westfälischen Dachverbänden der Jugendorganisationen den „Pakt mit der Jugend“ geschlossen. Nach dem Abkommen wird das Land Nordrhein-Westfalen jährlich mehr als 80 Mio. Euro für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen. Ziele des Bündnisses sind:

- Förderung von Bildung und gemeinsame Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf zusammen mit den Jugendlichen
- Stärkung der Integration über interkulturelle Projekte mit Jugendlichen
- Stärkung der Demokratie durch bessere Beteiligung von Jugendlichen an den politischen Diskussionen
- Festigen des Generationenzusammenhalts

- Fördern des europäischen Gedankens und Stärkung des Bewusstseins für die Chancen und Perspektiven der Einen Welt.

Zu den Bündnispartnern zählen neben dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V., die Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür“ NRW, die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen und das Paritätische Jugendwerk NRW.

In Nordrhein-Westfalen leben rd. 6,3 Mio. Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 27 Jahren (Schwerpunkt 6- bis 18-Jährige). Der Pakt mit der Jugend erreicht etwa ein Drittel der Kinder und Jugendlichen (etwa 2,1 Mio.). Berücksichtigt man die mögliche Multiplikatorenwirkung in den Vereinen und Verbänden, könnte der Pakt seine Wirkung auf rd. zwei Drittel aller jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen entfalten. Weitere Informationen zum Pakt gibt es ab sofort unter www.youngle.nrw.de, einem neuen Jugendportal, das derzeit von Jugendlichen für Jugendliche als Informations- und Kommunikationsplattform in Nordrhein-Westfalen ausgebaut wird.

Az.: III 701

Mitt. StGB NRW Juli 2008

403 Pressemitteilung: Krankenhaus-Finanzlage erfordert sofortiges Handeln

Die finanzielle Situation vieler Krankenhäuser ist dramatisch. „Es muss sofort etwas geschehen. Denn die Misere bedroht auch Kliniken in Nordrhein-Westfalen in ihrer Existenz und gefährdet damit die Sicherstellung einer optimalen medizinischen Versorgung“, sagte der Vorsitzende der neu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser NRW, Joachim Finklenburg, Hauptgeschäftsführer der Klinikum Oberberg GmbH. Die kommunalen Krankenhäuser halten es in dieser Situation für verfehlt, dass sich Bund und Länder immer noch gegenseitig den schwarzen Peter über die Verantwortlichkeit zuschieben, anstatt endlich zu handeln.

Einem gewaltigen Kostenanstieg, der für alle Krankenhäuser bundesweit auf insgesamt acht Milliarden Euro für die Jahre 2008/2009 geschätzt wird, stünden nur minimale Erlössteigerungen entgegen, weil die Krankenhausbudgets nach der Entwicklung der Grundlohnrate festgeschrieben, das heißt gedeckelt seien. Die Bezahlung der Krankenhausleistungen richte sich nicht nach tatsächlichen Ausgaben der Krankenhäuser, sondern nach den Einnahmen der Krankenkassen in den Vorjahren. Um die wirtschaftliche Existenz der Krankenhäuser zu sichern, müsse die „Deckelung“ sofort aufgehoben werden. Bei den Kostensteigerungen fallen die Tarifentwicklung für ärztliches und pflegerisches Personal sowie zum Beispiel die erheblich höheren Energiekosten schwer ins Gewicht. Die kommunalen Krankenhäuser sind aufgrund der Vorreiterrolle des öffentlichen Dienstes bei den Tarifsteigerungen am stärksten von den Finanzierungsdefiziten betroffen.

Außerdem sei es dringend erforderlich, die Investitionskostenförderung des Landes stärker an den tatsächlichen Investitionserfordernissen auszurichten. Die vom Bund und vom Land auferlegten Sparzwänge beim Personal und bei den Investitionen gingen ansonsten zulasten der Behandlungs- und Betreuungsqualität in den Krankenhäusern – und damit zulasten der Patienten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Krankenhäuser NRW hat sich jetzt in Düsseldorf unter dem Dach der drei kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW neu konstituiert. In ihr wirken auch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als die Hauptträger psychiatrischer Kliniken in NRW mit. Somit gehören ihr sämtliche Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen an. Sie versteht sich als kommunale Interessenvertretung gegenüber den Verantwortlichen in der Gesundheitspolitik. Zu Stellvertretern des Vorsitzenden Finklenburg wurden Mechthild Greive, Hauptgeschäftsführerin des Klinikums Dortmund gGmbH, Norbert Vongehr, Geschäftsführer des Hellmig Krankenhauses Kamen gGmbH, und Helga Schuhmann-Wessolek, Landesrätin beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, gewählt.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juli 2008

404 Studie zur Globalisierung

Die Europäische Kommission hat im April 2008 eine Studie zu der Frage, ob das soziale Europa fit für die Globalisierung ist, vorgestellt. Danach hat das europäische Sozialmodell mehr denn je seine Gültigkeit; allerdings muss es besser ausgestaltet werden, um die Herausforderungen der Globalisierung bewältigen zu können.

Neueren Eurobarometer-Erhebungen zufolge (Stand: Mai 2006) sehen 47% der Bürger und Bürgerinnen Europas in der Globalisierung eine Bedrohung ihrer Arbeitsplätze und der Unternehmen in ihrem Land (im Vergleich dazu betrachten 37% sie als Chance für die Unternehmen). Dazu heißt es in der Studie, die der Frage nachgeht, ob das soziale Europa für die Globalisierung gut aufgestellt ist (Titel der Untersuchung: „Is social Europe fit for globalisation?“), dass derartige Ängste weitgehend unbegründet seien. In mehreren der erfolgreichsten Länder Nordeuropas verzeichne die Volkswirtschaft hohe Beschäftigungsquoten und eine im weltweiten Vergleich ausgeprägtere Einkommensgleichheit, und das bei gleichzeitiger Beibehaltung umfassender und leistungsstarker öffentlicher Sektoren.

Wie der Studie zu entnehmen ist, gibt es auch keinen durch empirische Daten gesicherten Beweis dafür, dass die Globalisierung zu einer Erosion der sozialen Errungenschaften geführt hätte. Die Ausgaben für den Sozialschutz als Anteil am BIP der Europäischen Union sind in den beiden letzten Jahrzehnten bemerkenswert stabil geblieben und haben sich seit Anfang der 90er Jahre auf 27–28% eingependelt.

Weiterführende Informationen sind der Internetadresse http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/simglobe_de.htm zu entnehmen.

Az.: III 80-50

Mitt. StGB NRW Juli 2008

405 Wettbewerb „Projekte für Generationen“

Generationenminister Armin Laschet hat am 23.06.2008 in Düsseldorf die Preisträger des Wettbewerbs „Projekte für Generationen“ ausgezeichnet. Insgesamt wurden 12 Kategoriepreise, ein Sonderpreis und Preisgelder in Höhe von 20.000 Euro vergeben. Landesweit hatten sich 269 Projekte an dem erstmals durchgeführten Generationen-Wettbewerb beteiligt.

Themen wie der Zugang von Kindern zu Bildung und Wissen, die Motivation und Unterstützung Jugendlicher beim Übergang Schule und Beruf oder die gesellschaftliche Teilhabe Hochbetagter wurden von den Projektakteuren ganz praktisch angegangen, zum Teil mit Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen, zum Teil vollkommen eigenständig. Nach Schätzungen des Klaus-Novy-Institutes Köln, das den Wettbewerb wissenschaftlich begleitete, sind in den 269 Projekten zwischen 17.000 und 21.000 Menschen aktiv.

Der Wettbewerb war in den vier Kategorien „miteinander sprechen“, „voneinander lernen“, „zusammen leben“ und „gemeinsam kreativ werden“ ausgeschrieben und wurde während der Generationentour 2008 durch fünf Städte Nordrhein-Westfalens von regionalen Kooperationspartnern unterstützt. Die Laufzeit endete am 30.04.2008. Neben der Beteiligung von Menschen aus mindestens zwei Generationen zählten der Praxisbezug und die Durchführung in Nordrhein-Westfalen zu den Mindestbedingungen der Teilnahme. Eine Jury unter Leitung von Staatssekretärin Dr. Marion Gierden-Jülich wählte die Preisträger aus, unter ihnen die kreisangehörigen Kommunen Haltern am See, Wilnsdorf und Lohmar. Detaillierte Informationen zu den Preisträgern sind unter www.mgffi.nrw.de zu finden.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Wirtschaft und Verkehr

406

Aktion „Einfach Gründen“

Das Gründungsgeschehen in Deutschland soll im Rahmen der Mittelstandspolitik der Bundesregierung belebt werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zusammen mit einem Partnernetzwerk von unterstützenden Verbänden die Aktion „Einfach Gründen“ begonnen. Teil der Aktion ist eine so genannte Ideebörse.

Alle an einer Existenzgründung Beteiligten, vom Gründer und den Gründungsberatern bis zu den Kommunen, sind aufgerufen, unter der Internetadresse www.einfachgruenden.org/ideenboerse Vorschläge zur Vereinfachung des Gründungsgeschehens einzureichen. Die Ideen werden geprüft und daraufhin untersucht, wie sie realisiert werden können, damit zukünftige Gründer noch bessere Bedingungen vorfinden. Die besten Ideen werden vom BMWi ausgezeichnet. Gleichzeitig hat das BMWi auch das Beratungsprogramm „Gründercoaching Deutschland“ mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vereinbart, damit Gründer durch das Zusammenspiel von Beratung und Finanzierung besser unterstützt werden können.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Aktion „Einfach Gründen“ ebenso wie die Ideebörse, weil auf diesem Wege die vielen in der kommunalen Ebene vorhandenen Ansätze verdeutlicht werden können.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW Juli 2008

407

Deutscher Straßen- und Verkehrskongress 2008

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen stellt den diesjährigen Jahreskongress unter das

Thema „Globale Erwärmung – Eine Herausforderung für die FGSV“. Neben dem Schwerpunktthema gibt es einige weitere Vortragsreihen mit konkreter kommunaler Relevanz.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veranstaltet den Deutschen Straßen- und Verkehrskongress 2008 im Zeitraum vom 08. – 10. Oktober 2008 in Düsseldorf.

An den folgenden beiden Tagen finden verschiedene Vortragsreihen mit den Titeln:

- Sicherheitsbelange bei Planung und Entwurf von Straßen
- Straßenoberflächen
- Sicherheit durch hochwertige Straßenausstattung
- Straßenbau
- Staubekämpfung durch Verkehrsmanagement
- Umwelt und Straßenerhaltung

statt. Zusätzlich findet eine Fachausstellung „Straßen und Verkehr 2008“ im Congress Center Düsseldorf statt.

Die Teilnahme am Straßen- und Verkehrskongress ist kostenpflichtig. Mitglieder der FGSV zahlen 280,- Euro, Nichtmitglieder zahlen 320,- Euro. Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung, den weiteren Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Tagungsgetränken, Mittagessen und einen Tagungsband auf CD-Rom. Anmeldungen sind bis zum 17. September 2008 bei der Hauptgeschäftsstelle der FGSV in Köln erforderlich.

Weitere Informationen zum Straßen- und Verkehrskongress sowie zu den Details der Anmeldung und der Durchführung des Kongresses sind erhältlich unter der Internetadresse www.fgsv.de.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW Juli 2008

408

EU-Wettbewerb zur Förderung des Unternehmertums

Die Europäische Kommission zeichnet 2008 herausragende Leistungen von öffentlichen Institutionen und öffentlich-privaten Partnerschaften mit dem sog. „European Enterprise Award“ (Europäischer Unternehmer-Preis) aus.

Die Europäische Kommission hat die bisherigen fünf Wettbewerbskategorien in Teilbereichen neu definiert und ausgeweitet, um somit einem noch größeren Teilnehmerkreis die Beteiligung am Wettbewerb zu ermöglichen. Interessenten am Wettbewerb können sich um einen Preis in einer der folgenden fünf Kategorien bewerben:

Kat. 1:

Preis für die Förderung von Unternehmertätigkeit Aktivitäten und Initiativen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die eine unternehmerische Haltung und Kultur fördern und zu Kreativität, Innovation und Risikoakzeptanz anregen.

Kat. 2:

Preis für den Abbau von Bürokratie Nationale, regionale oder lokale Maßnahmen zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsverfahren für Unternehmen, insbesondere für KMU.

Kat. 3:

Preis für Unternehmensentwicklung Innovative Politiken auf regionaler oder lokaler Ebene, um Unternehmen zu fördern, den Zugang zu nationalen und internationalen Märkten zu erleichtern und Investitionen anzuziehen (besonders in benachteiligten Regionen).

Kat. 4:

Preis für Investitionen in Kenntnisse und Fertigkeiten Regionale oder lokale Initiativen zur Verbesserung von unternehmerischen, beruflichen, technischen und Management-Fähigkeiten inkl. der Entrepreneurship Education in Schulen und Hochschulen.

Kat. 5:

Preis für verantwortliches und umfassendes Unternehmertum Regionale oder lokale Aktivitäten, die die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen und nachhaltige Geschäftspraktiken im sozialen und/oder Umweltbereich fördern sowie Maßnahmen, die zur Förderung von Entrepreneurship in bisher unterrepräsentierten Gruppen (z.B. Arbeitslose, Behinderte, ethnische Minderheiten) beitragen.

Für jede dieser Wettbewerbskategorien wird ein Preis vergeben. Zusätzlich vergibt die EU einen Großen Preis der Jury für die kreativste und am stärksten zur Nachahmung inspirierende Initiative.

Teilnahmeberechtigte

Bewerben können sich z.B. Gemeinden, Städte, Regionen und Bundesländer sowie auch öffentlich-private Partnerschaften zwischen Behörden und Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen. Im Fokus des Wettbewerbs stehen Projekte und Initiativen auf lokaler und regionaler Ebene. Innerhalb der Kategorien 1 („Förderung von Unternehmertätigkeit“) und 2 („Abbau von Bürokratie“) sind jetzt auch bundesweite Institutionen und Projekte teilnahmeberechtigt.

Teilnahmeunterlagen

Das Anmeldeformular mit näheren Angaben zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den Bewertungskriterien kann unter der Adresse <http://www.ifm-bonn.org/index.php?id=532> heruntergeladen werden.

Der Einsendeschluss für die deutsche Vorausscheidung ist der 31. Juli 2008 (Poststempel).

Az.: III/1 450-54

Mitt. StGB NRW Juli 2008

409 Haftungsrecht in der kommunalen Praxis

Handbuch zur Organisation der Haftungsvermeidung

Von Carsten Rotermund, Syndikus bei der Versicherungskammer Bayern und Dr. Georg Krafft, Rechtsanwalt in München

4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2008, 592 Seiten, fester Einband, EURO (D) 89,80

ISBN 978 3 503 10676 9 – ERICH SCHMIDT VERLAG

Die 4. Auflage dieses Handbuchs gibt eine umfassende Einführung in die allgemeinen Haftungsgrundlagen und ermöglicht einen Überblick zu allen Haftpflichttatbestän-

den, die für kommunale Körperschaften relevant werden können, wie:

- Verkehrssicherungspflichtverletzung, insbesondere die Räum- und Streupflicht der Kommunen
- kommunale Haftung im öffentlichen Baurecht
- Haftung im Rahmen der Daseinsvorsorge (insbesondere Abwasserbeseitigung, Ausschreibung öffentlicher Aufträge)
- Arzthaftung u.v.m.

Dieses Handbuch bietet dem Leser:

- eine ausführliche Darstellung der verfahrensrechtlichen Grundlagen und Besonderheiten des kommunalen Haftpflichtprozesses
- einen gut verständlichen Überblick über das neue Umweltschadengesetz
- prägnante Erläuterungen zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Pflichtenkreis der Kommunen und Hochwasserwarnpflichten.

Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt wichtige 2007 und 2008 in Kraft getretene Gesetze, wie z.B. das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Umweltschadengesetz sowie das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Bestellmöglichkeit online unter [www.ESV.info/978 3 503 10676 9](http://www.ESV.info/9783503106769)

Az.: III/1 480-80

Mitt. StGB NRW Juli 2008

410 Neue Regelungen für den Straßenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat zusammen mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen eine Reihe neuer Regelungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau herausgegeben. Es handelt sich um

- „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB 04)
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB 04) sowie
- „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung“ (TL G SoB-StB 04).

Alle drei Regelwerke sind in der Fassung 2007 eingeführt. Die Vorgängerfassungen sind aufgehoben. Das BMVBS bitet die anderen Straßenbaulastträger, die Regelungen für ihren Bereich ebenfalls anzuwenden. Alle Werke können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. in Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Az.: III 640-21

Mitt. StGB NRW Juli 2008

411 Pressemitteilung: Verkehrssicherheit durch besseres Miteinander

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert eine Rückbesinnung auf die Prinzipien „Vorsicht und Rücksicht“ in

Verkehrsrecht und Straßenbau. Dies entspreche eher der Straßenverkehrsordnung und der städtebaulichen Planung, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Straßenräume sollten noch stärker als bisher möglichst ohne Verkehrsschilder, also quasi selbsterklärend gestaltet werden.“

Angesichts des Alters vieler kommunaler Straßen steht in zahlreichen Orten die Sanierung ganzer Straßennetze im Sinne einer Erhaltungsstrategie an. Dabei – so Schneider – sollten die Verkehrswege unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze der gegenseitigen Rücksicht, der ständigen Vorsicht, des Vorausschauens sowie der Sichtbarkeit und Barrierefreiheit zum „Lebensraum Straße“ ausgebaut werden.

Hierbei verdiene eine Philosophie der Deregulierung Unterstützung, die derzeit unter dem Begriff „Shared Space“ diskutiert wird. „Das gleichberechtigte Neben- und Miteinander Aller nimmt insbesondere den Autofahrern die vermeintliche Sicherheit, innerhalb des für sie reservierten Verkehrsraums nicht auf andere achten zu müssen. Kommunikation etwa durch Blickkontakt zwischen den Verkehrsteilnehmern sollte Vorrang vor Beschilderung haben“, merkte Schneider an.

Diese Philosophie der Deregulierung könne in Deutschland freilich nicht als wörtlich umzusetzende Handlungsanweisung verstanden werden. Dies ließen die Straßennetze, die Verkehrsdichte und die Mentalität der Verkehrsteilnehmer nicht zu, machte Schneider deutlich. Entfernung von Schildern und stattdessen Selbsterklärung des Raumes sowie eine stärkere Verständigung im Straßenverkehr könnten nicht überall funktionieren.

Der Städte- und Gemeindebund NRW plädiere daher für die Annäherung an ein kommunikatives Miteinander im Straßenraum zunächst dort, wo unterschiedliche Nutzungen und Verkehrsarten nahezu gleichwertig vorhanden seien. Dies könnten reine Wohnstraßen, aber auch Quartiersstraßen und innerörtliche Geschäftsstraßen oder Ortskerne sein.

Hier sollten konsequent verkehrsberuhigte Bereiche und temporeduzierte Zonen ausgewiesen werden. Sollte daraufhin ein Umdenken bei den Verkehrsteilnehmern einsetzen, könne eine Gestaltung im Sinne von „Shared Space“ auch für Sammelstraßen und für geeignete innerörtliche Hauptverkehrsstraßen geprüft werden, betonte Schneider.

Az.: III Mitt. StGB NRW Juli 2008

412 Stadtverkehrsprogramm mit neuen Projekten

Die Verkehrssituation in den Kommunen Nordrhein-Westfalens soll weiter verbessert werden. Für städtische Straßen und Radwege stellt das Verkehrsministerium in diesem Jahr 131 Millionen Euro für 211 neue Projekte bereit. Es sollen Straßen umgebaut, Unfallschwerpunkte beseitigt und Gefahren an Bahnübergängen abgebaut werden. Investiert wird zudem in sicherere Schulwege und in den Bau von Radwegen, Umgehungs- und Entlastungsstraßen. Die Förderschwerpunkte im Einzelnen:

- 60 Millionen Euro stehen zur Verfügung, um bestehende Straßen in Städten und Gemeinden den heutigen

Verkehrsbedürfnissen anzupassen. Zu diesem Zweck werden in 70 Vorhaben die Fahrbahnen für Fußgänger, Rad- und Autofahrer neu aufgeteilt.

- Mit dem Bau von elf innerstädtischen Umgehungs- und Entlastungsstraßen sollen Wohngebiete verkehrsberuhigt und der Verkehr aus Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung herausgenommen werden. Um Standorte zu sichern und die Wirtschaftsförderung zu unterstützen, sollen Gewerbegebiete besser an das überregionale Straßennetz angebunden werden (Fördervolumen: 26,5 Millionen Euro).
- Etwa 17 Millionen Euro stehen für 66 Vorhaben zur Verfügung, die dem Radverkehr zu Gute kommen. Hierzu zählen der Bau von Radwegen und die Beschilderung von Radverkehrsrouten.
- Die Städte und Gemeinden wollen mit 25 Vorhaben für gefahrlose Schulwege sorgen und mit besseren Gehwegen an Hauptverkehrsstraßen die Sicherheit für Fußgänger erhöhen (Fördervolumen: 3,2 Millionen Euro).
- Drei Projekte dienen der Beseitigung von Unfallhäufungspunkten im städtischen Verkehrsnetz (Fördervolumen: 0,5 Millionen Euro).
- 9,3 Millionen Euro stehen zur Verfügung, um 27 Bahnübergänge zu sichern oder durch Brückenbauwerke zu ersetzen.
- Acht Verkehrsleit- und Wegweisungssysteme werden mit einem Volumen von gut 6,5 Millionen Euro gefördert. Sie sollen dazu beitragen, Autofahrer möglichst störungsfrei zu ihren Zielen in der Stadt zu führen.
- In den Ausbau der Sicherheit von Straßentunnels sollen 1,2 Millionen Euro investiert werden.

Az.: III 644-02 Mitt. StGB NRW Juli 2008

413 Standortkonzept der Telekom

Die Deutsche Telekom erstellt derzeit ein neues Standortkonzept über die zukünftige Versorgung mit öffentlichen Fernsprechanlagen. Dabei sollen in den nächsten 3 Jahren ca. 11 000 extrem unwirtschaftliche öffentliche Telefone mit Umsätzen von weniger als 50 Euro/Monat abgebaut oder aber durch ein Basistelefon ersetzt werden. In jedem Fall sollen die bestehenden Fernsprechanlagen solange erhalten bleiben, wie ihre Funktionalität erhalten werden kann und deren weiterer Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist.

Zurzeit laufen die Untersuchungen in den Regionen. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben sich unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, dass jeder Abbau einer bestehenden öffentlichen Fernsprechanlage ausschließlich im – schriftlich einzuholenden – Einvernehmen mit den kommunalen Verantwortungsträgern der Belegenheitsgemeinden geschehen muss. Dem hat die Telekom zugestimmt. Diese hatte sich gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden und der BNetzA vor einigen Jahren schon verpflichtet, keine öffentlichen Fernsprechanlagen ohne Einverständnis der jeweiligen Kommune und der BNetzA abzubauen.

Az.: III 460-09 Mitt. StGB NRW Juli 2008

414 StGB NRW-Fachtagung zur Breitbandversorgung

Bei der Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist Deutschland Spitzenreiter in Europa. Aber: Im qualitativen Vergleich fallen die überwiegend ländlich strukturierten Räume gegenüber den Ballungszentren zurück, die über immer schnellere Verbindungen verfügen und dadurch den technologischen Vorsprung ausbauen. Dies sind Ergebnisse der gerade durchgeführten Hauptausschusssitzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der sich gemeinsam mit dem StGB NRW dezidiert für eine kommunikationstechnische Chancengleichheit einsetzt.

Vor diesem Hintergrund möchte der Städte- und Gemeindebund NRW mit der Fachtagung „Breitbandversorgung der Kommunen: Strategien – Partner – Innovative Anwendungen“ am 10. September 2008 im Konferenzsaal der NRW.BANK in Düsseldorf ein Forum mit dem Ziel bieten, das sich ohne Gegensteuerung weiter verschärfende Kommunikationsinfrastrukturgefälle abzubauen. Mit namhaften Referenten aus Wissenschaft, Wirtschaft und kommunaler Praxis wird ein aktueller Überblick über Ausbaustrategien, Technologien und Kooperationen zur Realisierung des notwendigen Breitbandausbaus gegeben. Folgende Themenschwerpunkte sind vorgesehen:

- Perspektiven der Breitbandnutzung durch Bürger, Unternehmen und Kommunen
- Mehr Breitband für alle – DSL-Ausbau im ländlichen Raum
- Breitband-WAN auf der Basis von Richtfunk
- Lösungsansätze für WiMAX-Netze im ländlichen Raum
- Breitbandversorgung von Unitymedia: Landesweite leistungsfähige Multimediainfrastruktur mit dem Kabelanschluss
- Glasfaseraufrüstung als Antwort der Stadtwerke Schwerte auf die Herausforderungen der multimedialen Zukunft
- Breitbandinitiative HSK – Ein exemplarisches kommunales Wirtschaftsförderungs- und Kooperationsprojekt
- Das Projekt SOPHIA: Soziale Personenbetreuung – Hilfen im Alltag
- Breitbandbasierte technische Anwendungen im Kommunalbereich – insbesondere graphische Informationssysteme
- Verbandsforderungen zur Breitbandversorgungsplanung

Adressaten der Fachtagung sind neben den Hauptverwaltungsbeamten die für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Kommunikationstechnologien Verantwortlichen in den Kommunalverwaltungen und nahestehenden Einrichtungen sowie interessierte Ratsmitglieder. Anmeldungen sind bis möglichst zum 10. August 2008 zu richten an Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de.

Az.: III N 8

Mitt. StGB NRW Juli 2008

415 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Verkehrspolitik

Die Verkehrsgestaltung unserer Städte und Gemeinden aus der Sicht des Landes, der Verkehrsberatung, der Ver-

kehrsteilnehmer, der kommunalen Spitzenverbände sowie insbesondere auch der kommunalen Praxis stehen im Vordergrund der StGB NRW-Fachtagung „Kommunale Verkehrspolitik: Leitbilder – Initiativen – Realisierung“ am 09.09.2008 in Konferenzsaal der NRW.BANK in Düsseldorf. Folgende Schwerpunktthemen sind vorgesehen:

- Verkehrspolitik für Stadt und Land – Ziele und Initiativen des Ministeriums für Bauen und Verkehr
- Herausforderungen an die kommunale Verkehrspolitik aus der Sicht des ADAC
- Stadtentwicklung und Verkehrsgestaltung: Aktuelle bundes- und europapolitische Entwicklungen
- StGB NRW-Thesen zur Neuakzentuierung kommunaler Straßenerhaltungsstrategien
- Straßen – mal Wirtschaftsgut, mal Antragsflut (vom Straßenbau über die Straßenbeleuchtung bis zur digitalen Bauakte)
- Zukunftsgerechte Gestaltung des Ortsverkehrs
- Die „verkehrssichere Stadt“ als kommunales Leitbild
- Recht und Praxis der Schülerbeförderung im ländlichen Raum

Adressaten der Veranstaltung sind neben den Hauptverwaltungsbeamten die im Verkehrsbereich Verantwortlichen aus den Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen sowie interessierte Ratsmitglieder. Anmeldungen sind bis möglichst zum 10. August 2008 zu richten an Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de.

Az.: III/ N 16

Mitt. StGB NRW Juli 2008

416 Systemkosten von Busbahn und Straßenbahn bei Neueinführung

Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Ausgabe 2008, 64 S. A 4; 40,20 EUR (FGSV-Mitglieder 26,80 EUR) (FGSV 150)

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Hinweise zu Systemkosten von Busbahn und Straßenbahn bei Neueinführung“ veröffentlicht. Anlass ist das erweiterte Längsspektrum durch vierachsige Großraumbusse mit bis zu 25 m Länge. Großraumbusse sind vor allem als Ergänzung der Straßenbahn in deren unterem Leistungsspektrum zu sehen und können im Linienbusverkehr auch für einen Einsatz auf Hauptachsen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) ins Auge gefasst werden. Der ergänzende Bau und Betrieb einer systemeigenen Trasse hält hierbei die Option der Hochleistungs-Endstufe „Busbahn“ offen.

Es wird gezeigt, dass eine solche Busbahn der Straßenbahn aus betriebswirtschaftlicher Sicht überlegen ist. Schließlich wird in den Hinweisen nochmals das Augenmerk darauf gelenkt, dass gerade auch ein neueingeführtes Transportsystem ein Kernelement eines stadtverträglichen Stadtverkehrs ist, zur städtebaulichen Revitalisierung dazugehört und dabei wieder erkennbare Fahrzeuge sowie Haltestellen und systemeigene Fahrwege benötigt.

Die Hinweise beinhalten eine deutsche und eine englische Zusammenfassung sowie zahlreiche farbige Abbildungen. Zu dem namhaften Verfassergrremium gehören auch VDV-Vertreter sowie Autoren aus vier Nachbarländern.

Der Titel ist zum Preis von 40,20 EUR (26,80 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW Juli 2008

417 Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes hat jetzt den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr – III B 3 – 75 – 05 / 2 – vom 11.03.2008 veröffentlicht. Der Erlass regelt auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Straßenverkehrsordnung die Arbeit der Unfallkommission als eine gemeinsame Aufgabe von Straßenverkehrs-, Polizei- und Straßenbaubehörden im Land.

Er ersetzt den Vorläufererlass vom 22.05.2003 zur Auswertung von Straßenverkehrsunfällen. Der überarbeitete Erlass wurde aufgrund der positiven Erfahrungen in seinen Grundzügen weitgehend beibehalten, berücksichtigt aber die aus der Anwendungspraxis zwischenzeitlich resultierenden notwendigen Änderungen. Wesentliche Neuerung ist das organisatorische Verfahren zur Identifikation von Unfallhäufungsstellen.

Der Erlass ist über die Bezirksregierungen im E-Mail-Wege an die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden weitergeleitet worden.

Az.: III/1 151 - 40

Mitt. StGB NRW Juli 2008

418 Urteil zu Mautausweichverkehr und Immissionsschutz

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 13. März 2008 (Az.: 3 C 18.07) klargestellt, dass die Straßenverkehrsbehörden berechtigt sind, Durchfahrverbote anzuordnen und hat als Kriterium für die „erheblichen Auswirkungen“ die Anwendung der 16. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung nahe gelegt. Danach liegen erhebliche Auswirkungen vor, wenn sich der Beurteilungspegel durch den Mautausweichverkehr um mindestens 3 dB (A) erhöht oder ein Beurteilungspegel von mindestens 70 dB (A) am Tag oder 60 dB (A) in der Nacht überschritten wird (siehe DStGB Aktuell Nr. 1208-08 vom 20.03.2008).

Das Urteil ist nun auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichts abrufbar unter der Adresse <http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/6302.pdf>. Die Leitsätze der schriftlichen Begründung lauten:

„Ausnahmen von einem durch Verkehrszeichen angeordneten Durchfahrverbot können nicht durch eine nur schriftlich ergangene und bekannt gemachte Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Den Anforderungen an die sofortige Erkennbarkeit des Regelungsgehalts von Verkehrszeichen (Sichtbarkeitsgrundsatz) genügt jedenfalls eine Schilderkombination nicht

mehr, die aus einem Verbotsschild und vier Zusatzschildern besteht.

Orientierungspunkte dafür, wann die Beeinträchtigungen durch Mautausweichverkehr die Erheblichkeitsschwelle des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erreichen, können unter anderem der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – entnommen werden.

Erhebliche Auswirkungen liegen danach unter anderem dann vor, wenn der Beurteilungspegel durch den Mautausweichverkehr um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder 60 dB (A) in der Nacht erhöht oder ein schon in dieser Höhe bestehender Beurteilungspegel weiter erhöht wird.“

Az.: III 644-05

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Bauen und Vergabe

419 Benchmark öffentlicher Gebäude

Das Wirtschaftsministerium ruft Gemeinden, Städte und Kreise dazu auf, das innovative und nutzbringende Projekt „Benchmark öffentlicher Gebäude“ mit ihrer Teilnahme zu unterstützen. Die Kommunen erhalten durch die Auswertung ihrer Verbrauchsdaten nicht nur einen Überblick über mögliche Einsparpotentiale. Kommunen, die mitmachen, leisten zudem einen wertvollen Beitrag beim Aufbau eines Pools an Vergleichsdaten – eine wichtige Grundlage für eine energieeffiziente Gebäudebewirtschaftung.

Die Registrierung erfolgt online. Kommunen geben ihre Gebäudedaten auf der Internetseite www.benchmarkoeffentliche-gebäude.de ein und erhalten nach detaillierter, individueller Auswertung eine transparente Darstellung der Ist-Situation.

Das durchgeführte Benchmarking berücksichtigt sämtliche Verbrauchsdaten und Kosten einer Gebäudebewirtschaftung. So werden aussagekräftige Kennzahlen generiert, die den Kommunen die nötigen Anhaltswerte für weitergehende Detailuntersuchungen bieten.

Nähere Infos erhalten Sie bei der vom NRW-Wirtschaftsministerium beauftragten infas enermetric GmbH in Emsdetten unter der Telefonnummer: 0 25 72/ 80 70 1-3 25.

Az.: II/1 600-60

Mitt. StGB NRW Juli 2008

420 Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

Unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes von 206.000 Euro empfehlen die Erlasse des Innenministeriums vom 12.05.2005 (Az.: 57-22.00.04) sowie vom 22.03.2006 (34-48.07.01/01-2178/05) die Anwendung der VOL/A. Insbesondere der zuerst genannte Erlass begründet diese Empfehlung mit dem aus dem im EU-Vertrag enthaltenen Diskriminierungsverbot und dem daraus abgeleiteten Gebot einer transparenten Vergabeverfahrensdurchführung. Mit Schnellbrief vom 28.06.2005 (Schnellbrief Nr. 75/2005) hatten wir darauf hingewiesen, dass die Gemein-

den nicht zur Anwendung der VOL/A verpflichtet sind. Dieses Ergebnis hat auch weiterhin Bestand. Zunächst ist festzustellen, dass aus einer bloßen – wenn auch dringenden – Empfehlung zur Anwendung der VOL/A die Gemeinden rechtlich deshalb nicht zu dessen Anwendung verpflichtet sind. Wendet die Gemeinde aber die VOL/A nicht an, so kann denklogisch inhaltlich aber auch nicht gegen die VOL/A verstoßen werden.

Im Hinblick auf das zuvor angesprochene Diskriminierungsverbot wird zunächst auf die Mitteilungsnotiz von Juni 2008 „EuGH vom 15. Mai 2008: Diskriminierungsverbot gilt auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte“ verwiesen. Nach der dort genannten Entscheidung des EuGH kann zwar auch eine Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte zu einem Verstoß gegen EU-Recht führen. Allerdings setzt dies ein eindeutig grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag voraus. Abstrakte Kriterien für ein grenzüberschreitendes Interesse sind nicht gegeben. Der EuGH hat in der zuvor genannten Entscheidung ausgeführt, dass ein Bauauftrag z.B. „ein solch grenzüberschreitendes Interesse aufgrund seines geschätzten Wertes in Verbindung mit seinen technischen Merkmalen oder dem für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Ort, der für ausländische Wirtschaftsteilnehmer interessant sein könnte, wecken kann“. Übertragen auf die Vergabe von Schulbüchern dürfte daher eine Transparenz in Form einer allgemeinen Bekanntmachung z.B. auf der Internetseite der Stadt dann geboten sein, je näher sich der Vergabewert dem EU-Schwellenwert annähert. Daneben kann auch noch die Lage der Gemeinde von Bedeutung sein. Auf § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird im Übrigen verwiesen.

Entschließt sich die Gemeinde jedoch zur freiwilligen Anwendung der VOL/A, dann sind deren Bestimmungen zu beachten.

Az.: II/1 608-05

Mitt. StGB NRW Juli 2008

421 Bundesrat stoppt Novellierung des Wohngeldrechts

Die seitens der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung des Wohngeldrechts ist seitens des Bundesrates gestoppt worden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2008 den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetzentwurf angerufen, der Ende April vom Bundestag verabschiedet worden war.

Durch die beabsichtigte Novelle soll das Wohngeld ab 2009 von durchschnittlich 90 Euro auf 142 Euro im Monat steigen. Zudem ist die Einführung eines Heizzuschlags in Höhe von 50 Cent pro Quadratmeter vorgesehen.

Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen der Bundesratsbefassung darauf hingewiesen, dass man sich über das „Ob“ einer Wohngelderhöhung mit der Bundesregierung und dem Bundestag einig sei. Anders stehe es aber mit dem „Wie“. Durch das neue Gesetz würden die Wohngeldausgaben um jährlich 520 Millionen Euro steigen. Zugleich werde eine unzureichende Beteiligung des Bundes an den Kosten fortgeschrieben. Vor diesem Hintergrund hat Baden-Württemberg die Erhöhung aus prinzipiellen wie aus finanziellen Erwägungen abgelehnt.

Nunmehr bleibt abzuwarten, ob der Vermittlungsausschuss eine zügige Lösung zur Wohngelderhöhung herbei-

führen kann. Bereits Mitte März 2008 hatten die Bauminister der Länder dem vom BMVBS vorgelegten Konzept einer Wohngeldnovelle im Grundsatz zugestimmt und sich dafür eingesetzt, dass die Leistungsnovelle von den Ländern im Bundesrat mitgetragen wird. Allerdings hatten sie darauf hingewiesen, dass das Gesamtvolumen der Reform unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der ebenfalls vorgesehenen Kinderzuschlags-Novelle auf das Wohngeld den Betrag von 520 Millionen Euro nicht übersteigen darf. Der Bund wurde zudem aufgefordert, den Ländern detaillierte Berechnungsgrundlagen zu den Auswirkungen der geplanten Leistungsverbesserungen vorzulegen.

Wir werden an dieser Stelle über die weitere Entwicklung berichten.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW Juli 2008

422 Diskriminierungsverbot auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

In einer Entscheidung vom 15. Mai 2008 (Verbundene Rechtssachen C-147/06 und C-148/06) hat sich der Europäische Gerichtshof auf der Grundlage zweier Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Gerichts nach Art. 234 EG erneut mit der Frage befasst, inwieweit die grundlegenden Vorschriften des EG-Vertrags über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot bei Vergaben einer Kommune unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Dies hat der EuGH im Ergebnis bejaht und eine Regelung in einem italienischen Gesetz, wonach ein Ausschluss unangemessen niedriger Angebote von Biestern ohne vorherige Aufklärung dieser Angebote durch den Auftraggeber automatisch erfolgen konnte, für mit den Vorschriften des EG-Vertrags nicht vereinbar erklärt. Im Einzelnen:

1. Sachverhalt

Die dem EuGH gestellte Vorlagefrage betraf die EG-Rechtskonformität einer italienischen gesetzlichen Regelung, die den Auftraggeber im Fall von mehr als fünf gültigen Angeboten zwingt, solche Angebote automatisch auszuschließen, die in Anwendung eines mathematischen Kriteriums als ungewöhnlich niedrig angesehen werden, ohne dem Auftraggeber die Möglichkeit zu lassen, die Bestandteile dieser Angebote zu überprüfen, in dem er die betroffenen Bieter zu entsprechenden Erläuterungen auffordert.

2. Entscheidung des EuGH

– EG-Nichtdiskriminierungsverbot gilt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte

Der EuGH betont zunächst, dass die besonderen, strengen Verfahren in den Gemeinschaftsrichtlinien zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nur für Verträge geschaffen worden sind, deren Auftragswert in jeweils geltenden EU-Schwellenwert überschreitet. Im Weiteren legt er aber ausführlich dar, dass auch für Verfahren, die nicht den Gemeinschaftsvorschriften unterliegen, die Auftraggeber trotzdem verpflichtet sind, die grundlegenden Vorschriften des EG-Vertrags und insbesondere das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit einzuhalten (Urteil Teleaustria und Telefonadress, Rdn. 60 etc.).

- Voraussetzung: Eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag

Der EuGH stellt jedoch heraus, dass die Anwendung der grundlegenden Vorschriften und der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags auf die Verfahren zur Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse an diesen Aufträgen voraussetzt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. November 2007, Kommission / Irland, C-507/03, Rdn. 29 und vom 21. Februar 2008, Kommission / Italien, Rdn. 66 und 67). Nach den weiteren Ausführungen des EuGH nimmt aber eine nationale (italienische) Regelung, die den Auftraggeber dazu zwingt, bestimmte Angebote allein nach mathematischen Kriterien als ungewöhnlich niedrig im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung anzusehen, den Bietern gegenüber, die ungewöhnlich niedrige Angebote vorgelegt haben, die Möglichkeit des Nachweises, dass ihre Angebote dennoch vertrauenswürdig und ernsthaft sind.

Insoweit könnte aber nach dem EuGH eine derartige Regelung zu Ergebnissen führen, die mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind, wenn an einem bestimmten Auftrag wegen seiner Eigenarten ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse bestehen kann und dadurch Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten angezogen werden können.

- Kriterien für grenzüberschreitendes Interesse

Der EuGH führt im Weiteren aus, dass ein Bauauftrag z. B. „ein solch grenzüberschreitendes Interesse aufgrund seines geschätzten Werts in Verbindung mit seinen technischen Merkmalen oder dem für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Ort, der für ausländische Wirtschaftsteilnehmer interessant sein könnte, wecken kann.“

Ist von einem derartigen eindeutig grenzüberschreitenden Interesse auszugehen könnte aber – so der EuGH – die Regelung über den automatischen Ausschluss von als ungewöhnlich niedrig angesehenen Angeboten durch den Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten an der Ausübung ihrer Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und an der Ausübung eines wirksamen Wettbewerbs mit den in dem fraglichen Mitgliedsstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer behindern.

Grundsätzlich, so der EuGH, sei es Sache des öffentlichen Auftraggebers, vor der Festlegung der Bedingungen der Vergabebekanntmachung ein etwaiges grenzüberschreitendes Interesse an einem Auftrag zu prüfen, dessen geschätzter Wert unter dem in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Schwellenwert liegt, wobei diese Prüfung der gerichtlichen Kontrolle unterliege. Es sei jedoch zulässig, in einer nationalen oder örtlichen Regelung objektive Kriterien aufzustellen, die für ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprechen. Als ein solches Kriterium komme insb. ein Auftragswert von gewisser Bedeutung in Verbindung mit dem Ort der Ausführung der Arbeiten in Betracht.

Auch sei es möglich, ein solches Interesse auszuschließen, wenn der fragliche Auftrag z. B. eine sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung hat. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass die Grenzen manchmal durch Ballungsräume verlaufen, die sich über das Gebiet verschiedener Mitgliedsstaaten erstrecken, so dass unter solchen Umständen

selbst an Aufträgen mit einem niedrigen Auftragswert ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse bestehen könne. Der EuGH hat es dem vorlegenden Gericht aufgegeben, alle maßgeblichen Gegebenheiten der Frage des Vorliegens eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses zu würdigen.

- Automatischer Angebotsausschluss: Diskriminierung

In der Regelung zum automatischen Ausschluss von Bietern sieht der EuGH eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung. Es könnten Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden, die aufgrund anderer Kostenstrukturen erhebliche Skalenerträge erzielen können oder sich mit kleineren Gewinnmargen begnügen, um auf dem fraglichen Markt besser Fuß zu fassen, und deshalb in der Lage sind, ein wettbewerbsfähiges und gleichzeitig ernsthaftes und verlässliches Angebot zu machen, das der öffentliche Auftraggeber jedoch wegen der genannten Regelung nicht berücksichtigen könnte.

Außerdem könne eine solche Regelung zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Absprachen und sogar zu kollusiven Praktiken zwischen Unternehmen auf nationaler oder örtlicher Ebene führen, die darauf abzielen, die öffentlichen Bauaufträge diesen Unternehmen vorzubehalten. Ein automatischer Ausschluss bestimmter Angebote wegen ihres ungewöhnlich niedrigen Preises sei allenfalls zulässig, wenn eine übermäßig hohe Zahl von Angeboten die Anwendung einer entsprechenden Vorschrift rechtfertigt. In einem solchen Fall könne der betroffene öffentliche Auftraggeber nämlich gezwungen sein, so viele Angebote einer kontradiktorischen Prüfung zu unterziehen, dass dies seine administrativen Möglichkeiten übersteigen oder durch die Verzögerung, die durch diese Prüfung einträte, die Verwirklichung des Projekts gefährden würde. Der in der italienischen Vorschrift festgelegte Wert von fünf gültigen Angeboten sei jedoch nicht angemessen.

3. Anmerkung der Geschäftsstelle

Die Entscheidung des EuGH vom 15. Mai 2008, in der die Beachtung der Grundsätze des EG-Primärrechts und insbesondere das Diskriminierungsverbot auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nochmals herausgestellt wird, liegt in der Linie der bisherigen EuGH-Rechtsprechung. Folge ist, dass Auftraggeber auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Grundprinzipien des EG-Rechts (Wettbewerb, Transparenz, Nichtdiskriminierung) einzuhalten haben. Dies war im vorliegenden Fall bei dem auf gesetzlicher Grundlage automatisch möglichen Ausschluss von Niedrigangeboten (ohne Aufklärung) nicht gegeben.

Dennoch bleibt auch nach der aktuellen EuGH-Entscheidung nach wie vor nicht eindeutig fassbar, wann an einem bestimmten Auftrag aus Sicht des Auftraggebers wegen seiner Eigenarten „ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse“ besteht.

Wenn der EuGH insoweit davon ausgeht, dass ein solch grenzüberschreitendes Interesse aufgrund des geschätzten Werts in Verbindung mit den technischen Merkmalen oder dem für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Ort, der für ausländische Wirtschaftsteilnehmer interessant sein könnte, geweckt werden kann, sind die Konturen für diese Voraussetzungen jedenfalls nach wie vor ziemlich nebulös.

Insoweit geht der EuGH nach diesen Vorgaben u. a. davon aus, dass für eine grenznahe Stadt wie Aachen wohl eher ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse auch bei einer Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht als z. B. für Paderborn oder Hannover. Ob diese Grenzziehung insgesamt bei einem generell angenommenen EU-weiten Binnenmarkt im Einzelfall zielführend ist, darf zumindest hinterfragt werden.

Daher ist aus Sicht der Geschäftsstelle auch an die Bieter zu appellieren, sich bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, die in Deutschland durch die dortigen öffentlichen Auftraggeber auch im nationalen Bereich (VOB/A und VOL/A) bekannt gemacht und damit publiziert werden (Zeitungen, Bekanntmachungsblätter, Internet) entsprechend zu informieren. Die einseitige Aufforderung an die Auftraggeber, Aktivitäten bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte mit einem eindeutigen grenzüberschreitenden Interesse zu entfalten, dürfte jedenfalls in einem einheitlichen EU-Binnenmarkt, der gleichermaßen Unternehmer wie Auftraggeber betrifft, zu kurz greifen.

Az.: II/1 608-00/3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

423 Kommunale Immobiliengeschäfte und Ausschreibungspflicht

Die EU-Kommission hat mit Entscheidung vom 05.06.2008 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen eines Stadtentwicklungsprojekts in Flensburg eingestellt. Dabei ging es um einen Grundstücksverkauf durch die Stadtwerke Flensburg für Stadtentwicklungszwecke.

Die Stadtwerke, ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stadt Flensburg, hatten an einen privaten Bauträger ein Grundstück verkauft, auf dem ein Gebäude errichtet werden sollte, das bestimmten Bedürfnissen der Stadtentwicklung entsprach. Der Kaufvertrag enthält, abgesehen von einer einfachen Absichtserklärung, keine verbindliche Verpflichtung des Bauträgers zur Errichtung des geplanten Gebäudes; er räumt der Stadt Flensburg lediglich ein Rückkaufrecht für das Grundstück für den Fall ein, dass das Projekt nicht durchgeführt wird.

Nach Ansicht der EU-Kommission kann ein solcher Grundstücksverkauf weder als öffentlicher Bauauftrag noch als öffentliche Baukonzession angesehen werden, da der betreffende Vertrag keine verbindliche Verpflichtung zur Durchführung der vom Verkäufer festgelegten Arbeiten enthielt. Das Recht der Behörde, das Grundstück (wieder) zu erwerben, falls der Bau nicht durchgeführt werden sollte, reicht nach Auffassung der EU-Kommission allein nicht aus, um eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten zu begründen.

Mit seiner Entscheidung hat die EU-Kommission festgestellt, dass reine kommunale Grundstücksveräußerungen ohne Bauverpflichtung keinen vergaberechtspflichtigen Vorgang darstellen. Damit wendet sich die EU-Kommission in diesem Punkt gegen die Auffassung des OLG Düsseldorf, insbesondere in seiner jüngeren Rechtsprechung vom 06.02.2008, in dem dieses tendenziell eine Ausschreibungspflicht auch bei nicht vorhandener Bauverpflichtung für möglich gehalten hätte.

Az.: II/1 608-16

Mitt. StGB NRW Juli 2008

424

Konferenz „Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) werden die kommunalen Spitzenverbände am 19.06.2008 in Berlin eine Konferenz zum Thema „Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“ durchführen.

Der DStGB wird durch seinen Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Gerd Landsberg im Rahmen der Fachkonferenz vertreten sein.

Die seitens des BMU sowie der kommunalen Spitzenverbände organisierte Fachkonferenz will sich inhaltlich mit den Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten des kommunalen Klimaschutzes auseinandersetzen. Nach einem Eröffnungsstatement durch Bundesumweltminister Sigmar Gabriel werden sich die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit den Potenzialen und Hemmnissen des kommunalen Klimaschutzes beschäftigen.

Im Rahmen der weiteren Veranstaltung werden den Konferenzteilnehmern vorbildliche Kommunalprojekte im Bereich des Klimaschutzes präsentiert. Hierbei werden die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen in größeren und kleineren Städten und Gemeinden sowie in Landkreisen diskutiert. Den Konferenzteilnehmern soll Gelegenheit zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch gegeben werden.

Die Fachkonferenz „Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“ wird am 19.06.2008 im dbb forum berlin, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin durchgeführt. Die Veranstaltung beginnt um 10:30 Uhr.

Weitere Informationen sowie Möglichkeiten zur Anmeldung erhalten Sie unter folgender Adresse:

BMU-Kongressbüro
„Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“
c/o neues handeln GmbH
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Tel: 030 – 288 83 78 0, Fax: 030 – 288 83 78 28
E-Mail: kommunalkonferenz@neueshandeln.de

Az.: II/1 600-80

Mitt. StGB NRW Juli 2008

425 OLG Brandenburg zur Ausschreibungspflicht kommunaler Grundstücksgeschäfte

Die Hauptgeschäftsstelle hat in DStGB Aktuell vom 29. Februar 2008 (0908-12) über die Entscheidung der Vergabekammer Brandenburg vom 15. Februar 2008 (VK 2/08) zur Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften informiert. In dieser Entscheidung, bei der es um die Ansiedlung eines Einkaufszentrums von ca. 10 000 qm in der Stadt Brandenburg an der Havel ging, hatte die Vergabekammer – anders als das OLG Düsseldorf – deutlich gemacht, dass Voraussetzung für eine Ausschreibung stets ein Beschaffungsbezug für die Kommune, d. h. ihre Stellung als Nachfrager einer Leistung sein müsse. Einen derartigen Beschaffungsbezug hatte die Vergabekammer im vorliegenden Fall deswegen verneint, weil die zunächst vorausgesetzte Bauverpflichtung (Bebauung innerhalb von 24 Monaten) nach der inzwischen erfolgten Entscheidung des OLG Düsseldorf aufgehoben worden

war und jetzt nur noch eine Veräußerung des Grundstücks an den Investor vorgesehen wurde. Die von einem anderen potentiellen Investor gegen die vorgesehene Direktvergabe eingelegte sofortige Beschwerde vor dem Oberlandesgericht Brandenburg ist nach einer Mitteilung des Brandenburgischen OLG vom 19. Mai 2008 auf der Grundlage eines richterlichen Hinweises zurückgenommen worden.

1. Ausführungen des Oberlandesgerichts Brandenburg

Die Pressestelle des OLG Brandenburg führt insoweit aus:

„(...) In Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Vergabesenat die Beschwerdeführerin nach vertiefter Prüfung darauf hingewiesen, dass der sofortigen Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg eingeräumt werden könne.

Der Vergabesenat hat seinen Hinweis wie folgt begründet: Da die Stadt Brandenburg an der Havel in dem Grundstückskaufvertrag dem Investor keine Bauverpflichtung auferlegt und sich keine Rechte für den Fall vorbehalten habe, dass der Investor das Grundstück nicht bebauen sollte, liege keine Baukonzession vor, die europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen. Es könne angesichts des übereinstimmenden Vortrags beider Vertragsparteien im Nachprüfungsverfahren auch nicht davon ausgegangen werden, dass außerhalb des notariellen Vertrages eine Bauverpflichtung vereinbart worden wäre. Bei einer derartigen Sachlage könne letztlich nicht von einer Umgehung vergaberechtlicher Anforderungen ausgegangen werden. Eine Vorlage des Verfahrens an den EuGH oder an den Bundesgerichtshof sei nicht erforderlich, weil bei einer derartigen Sachlage die europäischen Vorschriften klar seien und weil die Grundstücksverkäufe mit direkter oder indirekter Bauverpflichtung, bei denen das Oberlandesgericht Düsseldorf von einer vergabepflichtigen Baukonzession ausgegangen sei, mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar seien.“

2. Anmerkung

Die Entscheidung des OLG Brandenburg ist folgerichtig, da letztlich eine Vergaberechtpflicht ohne Bauverpflichtung und damit ohne Nachfragerstellung der öffentlichen Hand nicht begründbar ist. Dennoch bleibt auch weiterhin fraglich, ob der Rechtsprechungslinie des OLG Düsseldorf, wonach zumindest bei einer Bauverpflichtung bei kommunalen Immobiliengeschäften eine Ausschreibungspflicht gegeben ist (Anmerkung: In seiner letzten Entscheidung vom 06. Februar 2008 lässt das OLG Düsseldorf allerdings ausdrücklich die Frage offen, ob eine explizite Bauverpflichtung EG-rechtlich überhaupt erforderlich ist) gefolgt werden kann.

Insofern bleibt nämlich weiterhin zweifelhaft, ob bei den vom OLG Düsseldorf zugrunde gelegten Fällen überhaupt ein tatsächlicher Beschaffungsbezug für den Auftraggeber, der Voraussetzung einer Vergaberechtpflicht ist, gegeben ist.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03. März 2008 durch die Einfügung einer sogenannten „Ahlhorn-Klausel“ in § 99 Abs. 3 GWB diesen unmittelbaren Beschaffungsbezug für den Auftraggeber als Voraussetzung für die Vergaberechtpflicht sicherstellen will.

Az.: II/1 608-16

Mitt. StGB NRW Juli 2008

426

Reform der Bauordnung NRW

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bauordnung in den Landtag eingebracht. Danach soll die Liste der Bauvorhaben, deren Pläne auch von Handwerkern oder staatlich geprüften Technikern bei den Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden können, erweitert werden. Die Regierung will damit die Möglichkeit schaffen, dass kleinere Bauvorhaben auch von Handwerkern geplant werden können. Bei einer ganzen Reihe von Bauvorhaben soll daher darauf verzichtet werden, dass die Pläne nur von Architekten oder Bauingenieuren bei den Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden dürfen. Zu diesen Vorhaben zählen kleinere Terrassenüberdachungen, Wintergärten, Dachgauben und Balkone.

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf vor, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren eine Baugenehmigung einschließt, die dafür zuständige Behörde die Befugnis zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens besitzt. Dies wäre insbesondere bei Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von Bedeutung. Der Gesetzentwurf kann als Landtagsdrucksache unter www.landtag.nrw.de als Drucksache Nr. 14/6887 abgerufen werden.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Juli 2008

427

Verkauf eines kommunalen Grundstücks mit Bauverpflichtungen

Nach dem Beschluss der Vergabekammer Münster vom 06.05.2008 (VK 4/08) ist ein vergaberechtwidriger Grundstückskaufvertrag mit Bauverpflichtungen nach § 13 Abs. 6 VgV analog für nichtig zu erklären. Dem Schutz des § 13 VgV unterfalle dabei jeder Antragsteller, der entweder formal als Bieter aufgetreten ist oder zumindest Interesse an dem Auftrag bekundet hat. Lediglich ein potentielles Interesse an einer Auftragserteilung sei insoweit unbeachtlich. Für das „Interesse am Auftrag“ reicht es nach dieser Entscheidung aus, dass jedenfalls Interesse an der Ausführung einer wesentlichen Teilleistung erkennbar bekundet wird. Ein Interesse am Gesamtauftrag ist danach nicht erforderlich und muss nach der Entscheidung im Falle von De-facto-Vergaben auch nicht nachgewiesen werden. Un-erheblich für die analoge Anwendung des § 13 Abs. 6 VgV sei auch die fehlende Kenntnis von der Vergaberechtwidrigkeit seitens des Auftraggebers.

Im vorliegenden Fall sah die Vergabekammer die Nichtigkeit des Kaufvertrages nach § 138 BGB als nicht gegeben an. Denn da alle Beteiligten die gleichen inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben erhielten, fehlte es in dem entschiedenen Fall insoweit an einem kollusiven Zusammenwirken. Die Vergabekammer hatte sich auch mit dem Aspekt der Verwirkung des Rechts auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens zu befassen. Unschädlich war im vorliegenden Fall, dass erst ca. 7 Monate nach Vertragsschluss die Nachprüfung beantragt wurde. Denn ein Antrag auf Nachprüfung unterliegt derzeit keiner zeitlichen Ausschlussfrist. Maßgeblich für die Verwirkung des Rechts sei aber auch, dass der Inhaber von diesem Recht über einen längeren Zeitraum keinen Gebrauch gemacht habe, was voraussetzt, dass er sein Recht kannte. Insoweit stellte die Vergabekammer darauf ab, dass erst mit der Ahlhorn-Entschei-

derung im Sommer 2007 des OLG Düsseldorf mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von einer solchen Kenntnis im vorliegenden Fall ausgegangen werden konnte. Entsprechend hatte die Vergabekammer erst ab diesem Zeitpunkt den Fristbeginn berechnet. Im Übrigen durfte im konkreten Fall auch die Stadt nicht davon ausgehen, dass der Antragsteller von einem Verfahren absah.

Die Vergabekammer machte in ihrer Entscheidung auch deutlich, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Bauauftrag gehandelt habe. Im Fall des Investorenwettbewerbs beschaffe sich der öffentliche Auftraggeber eine von ihm gewünschte städtebauliche Entwicklung auf diesem Grundstück. Dabei hatten aus haushaltsrechtlichen Gründen die Betreiber die Finanzierung für die Herstellung dieser Bauwerke zu übernehmen, weil die öffentlichen Haushalte die Finanzierung eines solchen städtebaulichen Projekts nicht zuließen. Dafür wurde den Betreibern dieser Projekte das Grundstück verkauft und die Einbehaltung der Nutzungsentgelte eingeräumt. Damit verschaffte der öffentliche Auftraggeber nach Ansicht der Vergabekammer dem Betreiber eine wirtschaftlich bedeutende Einnahmequelle, woran auch andere Wettbewerber auf dem Markt ein Interesse hätten. Entscheidend war letztendlich, dass in dem Fall der Vertragspartner der Gemeinde eine einklagbare Bauverpflichtung übernommen hatte. Die Vergabekammer führte in dieser Entscheidung aus, dass kein Vergaberecht Anwendung findet, wenn der öffentliche Auftraggeber seine Planungsaufgaben durch die Erstellung von Bauleitplänen wahrnimmt, ohne sich die Realisierung dieser Planungen auf einem bestimmten Grundstück durch Verträge mit Investoren zu sichern. Im Übrigen brachte nach Ansicht der Kammer der öffentliche Auftraggeber im entschiedenen Fall auch Gegenleistungen für diese städtebauliche Entwicklung. Denn er verkaufte das Grundstück und entwickelte für diesen Bereich kraft seiner Planungshoheit das Planungsrecht so, dass die im städtebaulichen Vertrag oder im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Nutzung überhaupt stattfinden konnte. Andernfalls wäre das Grundstück wirtschaftlich wertlos gewesen.

Az.: II/1 608-16

Mitt. StGB NRW Juli 2008

428 Schadenersatzforderung gegenüber Ratsmitgliedern

Nach Ansicht des VG Minden (Beschluss vom 26.05.2008, 3 L 231/08, nicht rechtskräftig) kann sich eine Gemeinde nicht generell weigern, ihre Ratsmitglieder in Regress zu nehmen, wenn diese rechtswidrig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB – im entschiedenen Fall im Hinblick eines Bauantrages zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen – abgelehnt haben. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, ob die Ratsmitglieder im gleichen Umfang für die Entstehung des Schadens verantwortlich sind. Im vorliegenden Fall hatte aber auch der Landrat einen Teil des Schadens selbst zu verantworten. Das Gericht wies auch darauf hin, dass aufgrund der unterlassenen aber rechtlich möglichen Beanstandung des Beschlusses durch den Bürgermeister sich die Regressforderung gegenüber den Ratsmitgliedern reduziere. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass in einem solchen Fall aber auch eine Haftung des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Gemeinde nach Maßgabe von § 84 LBG in Betracht kommen kann.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Juli 2008

429

Wettbewerb „Aktion Klimaplus – NRW-Klimakommune der Zukunft“

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium sucht eine Stadt oder Gemeinde, die sich als NRW-Klimakommune in einem einzigartigen Modellversuch auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten will. Das Ministerium gab hierzu am 13.05.2008 in Düsseldorf den Startschuss für den Wettbewerb.

Gesucht wird eine Kommune im ländlichen Raum, die sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz als auch zur Anpassung an den Klimawandel umsetzen will. Zum Klimaschutz gehören zum Beispiel Konzepte zur Energieeinsparung oder der Einsatz von Erneuerbaren Energien. In den Bereich der Klimafolgenanpassung fällt unter anderem der Hochwasserschutz oder die Schaffung von Frischluftschneisen in den Innenstädten als Reaktion auf zu erwartende steigende Temperaturen.

Der Wettbewerb verläuft in zwei Phasen: Interessierte Kommunen müssen zunächst bis zum 15.07.2008 eine Kurzbewerbung beim Umweltministerium einreichen. Eine zehnköpfige Jury sucht dann die fünf besten Bewerbungen aus. Diese Kommunen erarbeiten dann in der zweiten Wettbewerbsphase bis zum 31. Dezember 2008 ein umfassendes integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept. Hierfür erhalten sie eine Förderung von jeweils 15.000 Euro vom Ministerium.

Die Jury, in der unter anderem Vertreter des Städte- und Gemeindebundes, der Architekten- und der Handwerkskammer, der Verbraucherzentrale und des Ministeriums sitzen, schlagen dem Minister dann eine Kommune vor, die als Klimakommune mit einer Gesamtförderung von mindestens drei Millionen Euro ihr Konzept in die Realität umsetzen kann. Diese Realisierung soll wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Interessierte Kommunen können sich auf zwei Veranstaltungen des Ministeriums am 17. Juni 2008 in Kerken-Stenden und am 18. Juni 2008 in Bad Sassendorf über den Wettbewerb informieren, Ideen sammeln und sich austauschen.

Ausschreibung und Unterlagen zum Wettbewerb, weitere Informationen finden Sie unter www.umwelt.nrw.de/umwelt/energie_klima/nrw_klimakommune/index.php

Az.: II/1 600-80

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

430

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Pflicht zur Regenwassergebühr

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 13.05.2008 (Az.: 9 B 19.08) die Nichtzulassungs-Beschwerde gegen das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) zurückgewiesen. Das OVG NRW hatte mit Urteil vom 18.12.2007 entschieden, dass jede Stadt/Gemeinde in NRW nunmehr eine gesonderte Regenwassergebühr haben muss. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in dieser Vorgabe des OVG NRW keine Verkürzung des Ermessensspielraums des kommunalen Satzungsgebers oder eine Einschränkung, die unverhältnismäßig ist. In diesem Zusammenhang weist das Bundes-

verwaltungsgericht ausdrücklich darauf hin, dass strenge landesrechtliche Anforderungen an einen Gebührenmaßstab nicht ausgeschlossen sind. Die Vorgabe des OVG NRW würde sich auch nicht als unverhältnismäßigen Eingriff in die bundesverfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) erweisen, denn das OVG NRW habe dargelegt, dass die Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr bzw. die Umstellung auf einen flächenbezogenen Maßstab möglich sei, ohne dass hierbei ein unvertretbarer finanziellen Aufwand entsteht.

Im Übrigen habe das OVG NRW – so das BVerwG – zutreffend herausgearbeitet, dass es auf den Anteil atypischer Frischwasser-Großverbraucher nicht entscheidend ankommt. Denn bereits bei den als Regelfall anzusehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sei die erforderliche, annähernd gleiche mengenmäßige Relation zwischen Frischwasserverbrauch einerseits und Niederschlagsmenge andererseits nicht gegeben, so dass es zu erheblichen nicht mehr zu akzeptierenden Unterschieden bei der Höhe der veranlagten Gebühren für den Anteil der Kosten der Niederschlagswasserentsorgung kommen würde.

Das Urteil des OVG NRW weicht – so das BVerwG – zudem auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ab, wonach eine gesonderte Regenwassergebühr dann nicht erforderlich ist, wenn die Kosten der Niederschlagswasserentsorgung als geringfügig angesehen werden können. Dieses sei dann der Fall sei, wenn nicht mehr als 12 % der gesamten Abwasserentsorgungskosten auf die Niederschlagswasserentsorgung entfallen würden. Das OVG NRW habe im entschiedenen Fall diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erkannt und berücksichtigt und in seinem Urteil dokumentiert, dass bei der beklagten Stadt die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung über 38 % betragen hätten, so dass ein Kostenanteil für die Niederschlagswasserentsorgung von weniger als 12 % nicht in Rede gestanden hätte.

Die Geschäftsstelle weist abschließend darauf hin, dass damit das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) rechtskräftig ist, so dass nunmehr jede Stadt/Gemeinde in NRW davon ausgehen muss, dass eine Pflicht besteht, eine gesonderte Regenwassergebühr zu erheben und die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW Juli 2008

431 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwassereinleitung ohne Rohr

Das OVG NRW hat in einem jetzt bekannt gewordenen Beschluss vom 05.11.2007 (Az.: 9 A 4433/05; abrufbar unter www.nrwe.de) erstmalig entschieden, dass auch die Einleitung von Niederschlagswasser (Regenwasser) in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über ein Abwasserrohr erfolgt, sondern über die Ausnutzung eines Gefälles gebührenpflichtig ist. Es reicht damit aus, wenn der Gebührenpflichtige unter Ausnutzung geographischer Gegebenheiten über befestigte Flächen auf dem Grundstück, dem Bürgersteig und/oder der Straße letzten Endes das Niederschlagswasser (etwa über das Straßengully) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen lässt.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese sog. mittelbare Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage satzungsrechtlich von der Stadt oder Gemeinde in der Abwassergebührensatzung als gebührenpflichtiger Tatbestand geregelt worden ist.

Damit hat das OVG NRW nunmehr klargestellt, dass eine Gemeinde satzungsrechtlich die nicht leitungsgebundene (mittelbare) Ableitung von Regenwasser (etwa über Straßengullys) in die öffentliche Abwasseranlage gebührenpflichtig stellen kann. Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass auch in § 5 Abs. 1 der Muster-Abwassergebührensatzung ausdrücklich die leitungsgebundene (unmittelbare) und die nicht leitungsgebundene (mittelbare) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage als Benutzung und damit als gebührenpflichtig geregelt worden ist. Wird damit die nicht leitungsgebundene Ableitung von Niederschlagswasser (Regenwasser) von privaten Grundstücken als gebührenpflichtiger Tatbestand in der Abwassergebührensatzung geregelt, so muss ein Grundstückseigentümer z.B. für eine Garagenzufahrt mit Gefälle zur Straße die Regenwassergebühr entrichten, weil dann von dieser befestigten Fläche oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Rein praktisch gesehen kann ein Gefälle einer Garagenzufahrt z.B. durch eine Wasserwaage festgestellt werden. Es kann aber auch ein Eimer Wasser auf der Garagenzufahrt ausgekippt werden, um damit ein Regenereignis zu simulieren. Läuft das Wasser dann auf die Straße und dort über das Straßengully in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal), so wird diese benutzt und die Gebührenpflicht für die Fläche der Garagenzufahrt bei entsprechender satzungsrechtlicher Regelung ausgelöst.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW Juli 2008

432 Oberverwaltungsgericht Schleswig zur Abfallüberlassungspflicht

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 22.04.2008 (Az.: 4 LB 7/06) entschieden, dass private Haushaltungen ihre Abfälle zur Verwertung nach § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auch unter Einschaltung Dritter verwerten können. Damit hat das OVG Schleswig die Abfallüberlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen insgesamt in Frage gestellt. Die beklagte Stadt Kiel wird nunmehr das Bundesverwaltungsgericht anrufen, welches dann gegebenenfalls auch zu der Frage Stellung nehmen müsste, ob § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur von einer Eigenverwertung von verwertbaren Abfällen durch den privaten Haushalt selbst ausgeht oder ob auch eine Überlassung von Abfällen zur Verwertung durch private Haushalte an Dritte (z.B. gewerbliche Abfallsammler) möglich ist.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bereits mit Urteil vom 21.07.1998 (Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200 ff.) zutreffend entschieden hat, dass die Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte auch bei Abfällen zur Verwertung nur dann entfällt, wenn der private Haushalt eine Eigenverwertung von verwertbaren Abfällen durchführt. Dieses ist z.B. bei der Eigenkompostierung von Bioabfällen der Fall. Dieses folgt auch entgegen dem OVG Schles-

wig aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.09.1993 (vgl. Bundestags-Drucksache 12/5672). Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass „soweit der Besitzer von Rückständen (gemeint sind „Abfälle zur Verwertung“) aus Haushalten diese selber verwerten kann und will (z.B. Eigenkompostierung), dies zugelassen werden soll“. Außerdem wird zugleich klargestellt, dass bei einer nichtbestehenden Eigenentsorgung grundsätzlich wie bisher der Anschluss- und Benutzungszwang im Hinblick auf kommunale Einrichtungen besteht. Auch aus in dem Vorschlag und der Begründung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 12/7240; 12/7284) wird ausgeführt, dass § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Überlassungspflichten für Rückstände (gemeint sind wiederum „Abfälle zur Verwertung“) aus privaten Haushalten anordnet. Ausnahmen würden nur bei einer Eigenverwertung von Sekundär-Rohstoffen bestehen (vgl. hierzu auch Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Landesabfallgesetz NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2008, § 9 LabfG NRW Rz. 37ff. und 51ff.).

Insoweit hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber in § 9 Abs. 1 a Satz 2 Landesabfallgesetz NRW auch bestimmt, dass der Anschluss- und Benutzungszwang bei privaten Haushalten für alle Abfälle vorgeschrieben werden kann, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verwertet werden (Eigenverwertung).

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsauslegung des OVG Schleswig insbesondere unter Hinzunahme der vorstehend genannten Gesetzesbegründungen nicht nachvollziehbar, zumal auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 21.07.1998 bereits klargestellt hat, dass § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dahin zu verstehen ist, dass lediglich eine Eigenverwertung von Abfällen die Abfallüberlassungspflicht in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG entfallen lässt. Würde § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dahin ausgelegt, dass auch durch private Haushalte Abfälle zur Verwertung an Dritte überlassen werden könnten, so wären die Ausnahmeregelungen in § 13 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz überflüssig, in denen die Abfallüberlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Städte, Gemeinden und Landkreise) entfällt. Denn Ausnahmen von der Abfallüberlassungspflicht müssten nicht geregelt werden, wenn diese Ausnahmen bereits nicht erforderlich sind, weil von vornherein jeder private Haushalt nach der Sichtweise des OVG Schleswig Abfälle zur Verwertung nicht selbst wie z.B. durch Eigenkompostierung verwerten muss, sondern an beliebige Dritte abgeben kann.

Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsfrage entscheiden wird. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes empfiehlt die Geschäftsstelle die seit 10 Jahren anerkannte Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 21.07.1998 – Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200 ff.; ebenso: Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Landesabfallgesetz NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2008, § 9 LabfG NRW Rz. 53) zu vertreten.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Juli 2008

433

Umfrage der IW Consult

Durch mehrere Städte und Gemeinden ist der Städte- und Gemeindebund NRW darüber informiert worden, dass das Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH (IW Consult GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 84 – 88, 50968 Köln) eine vierseitige Umfrage bei den Städten und Gemeinden unter anderem darüber durchführt, in welcher Organisationsform die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung betrieben wird und welche Gebühren erhoben werden. Der StGB NRW weist darauf hin, dass diese Umfrage nicht mit der Geschäftsstelle abgestimmt worden ist und deshalb auch keine Veranlassung besteht, auf diese Umfrage zu antworten. Es wird daher empfohlen, bei der bislang praktizierten Verfahrensweise zu verbleiben, dass Umfragen von Dritten, die an Städte und Gemeinden gerichtet werden, nur dann beantwortet werden, wenn die abfragende Stelle zuvor mit dem Städte- und Gemeindebund NRW Kontakt aufgenommen hat und der Hintergrund der Umfrage durch den Städte- und Gemeindebund NRW geklärt werden konnte.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juli 2008

434

Verwaltungsgericht Dresden untersagt Altpapiersammlung

Das VG Dresden hat erneut in einem gerichtlichen Eil-Verfahren mit Beschluss vom 13.06.2008 (Az.: 1 L 216/08) die Untersagungsverfügung des Landkreises Kamenz im Hinblick auf eine gewerbliche Altpapiersammlung bestätigt. Der gewerbliche Sammler wurde verpflichtet, die bereits ausgelieferten Altpapierentonnen bis zum 30.06.2008 wieder einzuziehen. Das VG Dresden führt in seinem Beschluss vom 13.06.2008 (Az.: 1 L 216/08) im Wesentlichen aus, dass bei der Durchführung einer gewerblichen Altpapiersammlung über Altpapierentonnen mit einem erheblichen Rückgang des Altpapiers bei dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu rechnen ist. Hierdurch würden die vom Landkreis aus öffentlichen Mitteln getätigten Investitionen in Altpapiersammelstellen im erheblichen Umfang entwertet. Die Erträge aus der Altpapierentsorgung als einen der wenig rentablen Entsorgungsbereiche ginge dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im erheblichen Umfang verloren, was kaum ohne Auswirkung auf die Höhe der Abfallgebühren und damit auf die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Abfallsystems beim Bürger bleiben könne. Außerdem werde die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystems in erheblicher Weise beeinträchtigt, denn ein nicht vertraglich an das öffentlich-rechtliche System gebundene Altpapierentsorger könne in rechtlich zulässiger Weise seine Aktivitäten jederzeit aus unternehmerischen Kalkül einstellen (sinkende Altpapierpreise, bessere Einzugsgebiete, Änderung des Unternehmensgegenstandes). In einem solchen Fall wären dann ggf. wieder neue Investitionen vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die nunmehr wieder herzustellende öffentlich-rechtliche (kommunale) Altpapierentsorgung zu tätigen.

Bei diesen dargestellten Folgen handelt es sich nach dem VG Dresden auch nicht um bloße Spekulationen, sondern um naheliegende Kausalverläufe, wenn einzelne lukrative Teilbereiche der Abfallentsorgung flächendeckend und mit gewisser Dauer von einem nicht in das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem eingebundenen Unternehmer ab-

gebaut hat, der auch das Niederschlagswasser von dem Grundstück des Klägers aufnehmen kann. Das VG Köln weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber mit der Änderung des Landeswassergesetzes zum 11.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) der Gemeinde gewissermaßen ein Letztentscheidungsrecht darüber eingeräumt hat, in welchen Fallgestaltungen eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) für das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken erfolgt (vgl. auch Landtags-Drucksache 13/6222 zu Nr. 33 – Buchstabe e = § 51 a Abs. 3 LWG NRW).

Außerdem ist nach dem VG Köln die Regelung in § 51 a Abs. 3 LWG NRW zur Abkoppelung bzw. zum Nichtanschluss an einen gebauten Mischwasserkanal nicht nur beschränkt auf den konkreten Einzelfall, d.h. nicht nur bezogen auf das einzelne Grundstück, zu betrachten. Die Regelung des § 51 a Abs. 3 LWG NRW räumt den Gemeinden nach dem VG Köln für die bisherigen abwassertechnischen Planungen und insbesondere bei einem gebauten Mischwasserkanal einen gewissen Bestandschutz ein. In diesem Zusammenhang ist auf die Gesamtsituation im Entsorgungs- bzw. Entwässerungsgebiet, d.h. auf die gesamte Entwässerungskonzeption (hier: Mischwasserkanal zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser) von den privaten Grundstücken) abzustellen. Würde hier auf das einzelne Grundstück jeweils abgestellt und zwar im Hinblick auf die Frage, ob bei einer Umstellung auf eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung auf einem einzelnen privaten Grundstück, der ausgelöste technische und wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist, so würde die Regelung des § 51 a Abs. 3 LWG NRW gewissermaßen im Hinblick auf den Bestandschutz ins Leere laufen. Denn würde ein Grundstückseigentümer freigestellt, so könnten auch künftig Anträge anderer Grundstückseigentümer bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen nicht mehr durch die Gemeinde abgelehnt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde nach dem VG Köln die Entscheidungskompetenz von einer Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser abzusehen und keine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück des Klägers zuzulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers durch einen vor dem Grundstück des Klägers gebauten Mischwasserkanal bereits in vollem Umfang sichergestellt ist.

Az.: II/2 24.30

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Buchbesprechungen

Der Bauprozess

Ulrich Werner / Walter Pastor, 12., neu bearbeitete Auflage 2008, 1732 Seiten, gebunden, EUR 159,00, Werner Verlag; ISBN 978-3-8041-5019-5

Die Autoren erläutern übersichtlich und präzise das gesamte materielle und prozessuale private Baurecht. Sie orientieren sich dabei an den möglichen bauvertraglichen Ansprüchen, Klagearten und den typischen Fragestellungen bei einem Bauvorhaben.

Die aktuelle Rechtsprechung ist umfassend eingearbeitet und die einschlägigen Gesetzesänderungen wie die VOB 2006 sind ebenfalls berücksichtigt.

Aus dem Inhalt:

- Die Sicherung bauvertraglicher Ansprüche
 - Zulässigkeitsfragen im Bauprozess
 - Die mündliche Verhandlung in Bausachen
 - Die Honorarklage des Architekten
 - Die Werklohnklage des Bauunternehmers
 - Die Honorarklage des Sonderfachmannes
 - Die Honorarklage des Projektsteuerers
 - Die Klage auf Mängelbeseitigung (Nachbesserung)
 - Die Gewährleistungsklage des Bauherrn
 - Besondere Fallgestaltungen außerhalb der Gewährleistung
 - Besondere Klagearten
 - Die Einwendungen der Baubeteiligten im Bauprozess
 - Der Beweis
 - Kosten und Streitwerte
 - Die Zwangsvollstreckung in Bausachen
- Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Juli 2008

Kommentar zum Zuwanderungsgesetz

Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU

bearbeitet von Christian Storr, Leiter der Stabsstelle Integrationsbeauftragter der Landesregierung, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, Dr. Frank Wenger, Richter am Verwaltungsgericht, Stuttgart, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Simone Eberle, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Stuttgart, Rainer Albrecht, Rechtsamt Hamburg/Harburg, Karsten Harms, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, und Dr. Christiane Kreuzer, Referentin für Familie, Frauen, Jugend, Migration und Integration bei der FDP-Bundestagsfraktion, Berlin, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Leveilingstr. 6 a, 81673 München, 2008, 2., überarbeitete Auflage, 964 Seiten, € 89,-, ISBN 978-3-415-03978-0.

Schon das Zuwanderungsgesetz bewirkte zum 1. Januar 2005 eine grundlegende Novellierung des Ausländerrechts. Die Änderungen sind bereits seit über zweieinhalb Jahren in Kraft. Der Gesetzgeber hat im Sommer 2007 durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union erneut umfangreiche Gesetzesänderungen beschlossen.

Die zweite, erheblich überarbeitete und erweiterte Auflage des Kommentars trägt insbesondere den seit 2005 aufgetretenen Praxisproblemen Rechnung. Die aktuelle Rechtsprechung wurde ebenfalls eingearbeitet. Besonderes Augenmerk richten die Autorinnen und Autoren auf:

- die Änderungen gegenüber dem AuslG 1990 und dem ZuWG
- die neue Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9a ff. AufenthG)
- die neue gesetzliche Bleiberechtsregelung (§§ 104a f. AufenthG)

- die für die Praxis besonders bedeutsame Verordnung zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere bei der Kommentierung zu § 99 AufenthG
- die europarechtlichen Bezüge
- das erheblich geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU

Der Kommentar ermöglicht dem Leser, sich schnell mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen. Checklisten für die anwaltliche, behördliche oder gerichtliche Praxis, z.B. zur Datenverarbeitung (§ 86 AufenthG) oder Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG), runden das Werk ab.

Az.: I/1 804

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Baunutzungsverordnung

BauNVO – Kommentar. Von Dr. Ing. Gerhard Boeddinghaus. 5. Auflage 2005. XIV, 611 Seiten. Kartoniert. € 45,- ISBN 3-8073-2129-2; Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de)

Die Baunutzungsverordnung spielt als planungsrechtliche Grundlage für jedes Bauvorhaben eine wichtige Rolle. Der bewährte Kommentar von Gerhard Boeddinghaus wird nun zum fünften Mal neu aufgelegt und aktualisiert, wobei sich nicht nur die gesamte neuere Rechtsprechung in der Kommentierung niedergeschlagen hat, sondern auch die Änderungen in den Bauordnungen der Länder berücksichtigt wurden. So wurden unter anderem die geänderten Auffassungen zum Vollgeschoss-Begriff eingearbeitet und die Erläuterungen zu den §§ 20 und 22 BauNVO grundlegend überarbeitet. Auch die Abweichungsmöglichkeit von den Vorschriften der BauNVO durch einen Vorhaben- oder Erschließungsplan wird ausführlich behandelt.

Der Kommentierung ist eine Synopse der Baunutzungsverordnung in den Fassungen der Jahre 1962, 1968, 1977 und 1990 vorangestellt, die bei der Arbeit mit älteren Bauplänen von großem Nutzen ist. Ein Anhang enthält weitere wichtige Regelungen rund um die Baunutzungsverordnung, etwa die amtlichen Begründungen der Bundesregierung, die farbige Planzeichenverordnung, die TA Lärm, die Musterbauordnung und die Landesbauordnungen in Auszügen, ebenfalls synoptisch aufgebaut.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen

Von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg

8. Nachlieferung März 2008, 220 Seiten, 33,80 Euro, Gesamtwerk: 844 Seiten, 72 Euro, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 06123-9797-0, Telefax 06123-979777, www.kommunalpraxis.de, info@kommunalpraxis.de

Mit dieser Lieferung erfolgt eine Aktualisierung der Kommentierung der §§ 1 bis 11 BfjG und §§ 1 bis 16 LJG-NRW. Dabei wird neben der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsprechung und neuen Literatur auch die Änderung des LJG-NRW vom 19.6.2007 berücksichtigt. Die Texte im Anhang wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)

Kommentar

Von Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann und Rechtsanwalt Dr. Norbert Kämper,

10. Nachlieferung, März 2008, 230 Seiten, 34,50 €, Gesamtwerk: 884 Seiten, 82,00 €

Das LG wurde durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19.6.2007 geändert.

Diese Änderungen wurden in den Gesetzestext eingearbeitet.

Aktualisiert bzw. erstmals kommentiert wurden die §§ 1 bis 3b. Diese Regelungen betreffen u.a. die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den Biotopverbund sowie die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

Die Texte im Anhang wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: II/2

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronaue, Geschäftsführer im Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) a.D. und Hans Gerd von Lennep, Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

(30. Erg.-Lief., 386 Seiten)

Loseblattausgabe, Grundwerk 1.916 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (172,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0112-1.

Verlag Reckinger, Siegburg (www.reckinger.de)

Im Anschluss an die letzte Ergänzungslieferung, die im Wesentlichen den aktuellen Text der Gemeindeordnung und der Regelungen des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement beinhaltet, wird mit der vorliegenden 30. Ergänzung (Stand März 2008) die Kommentierung der ersten sieben Teile (§§ 1-74) auf den neuesten Stand gebracht.

Die Aktualisierung des Werkes wird im Sommer durch die Neukommentierung des Teils der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden fortgesetzt.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Privates Baurecht

Von Jörg Zerhusen, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2008, 578 Seiten, kt. EUR 79,00, Luchterhand; ISBN 978-3-452-24031-6

Das Werk ermöglicht eine zielstrebige und kompakte Lösung der vielfältigen Fragen, die im Rahmen eines Mandats im privaten Baurecht zu bearbeiten sind.

Dabei liegen die Schwerpunkte auf dem materiellen Baurecht nach BGB und VOB/B, auf dem Bauvertragsrecht sowie auf dem Bauprozessrecht (einschl. der außergerichtlichen Streitschlichtung).

Einleitende Kurzkomentierungen, Übersichten und Checklisten verschaffen den wichtigen Überblick; Probleme werden im Anschluss daran vertieft behandelt. Das erleichtert Routinen und gibt die Sicherheit, nichts zu vergessen. Materialien, Muster und RechtsprechungsHinweise sind darüber hinaus eine ideale Hilfe für effizientes Arbeiten.

Die Neuauflage berücksichtigt die wesentlichen Änderungen, die das private Baurecht erfahren hat. Wesentlich erweitert wurde der Bereich der Beratungshilfen.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Juli 2008

Controlling in der öffentlichen Verwaltung

André Tauberger, Stand 2008, 249 Seiten, broschiert, € 26,80, ISBN 978-3-486-58636-7

André Tauberger, Professor am Zentrum für Betriebswirtschaft an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, hat ein Buch für Praktiker aus der Verwaltung vorgelegt, die sich fundiertes Wissen über die Vorgehensweise und Methoden eines modernen Verwaltungscontrollings aneignen möchten. Auch Studierende der öffentlichen Betriebswirtschaft und der Verwaltungswissenschaften können von diesem Buch profitieren.

Die Steuerung von Behörden hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen Thema entwickelt. Die Gründe hierfür liegen in schrumpfenden Budgets, im zunehmenden kritischen Bewusstsein der Öffentlichkeit und in der Managementlücke in der öffentlichen Verwaltung. Behörden werden zunehmend mit Aufgabenkritik und ökonomisch orientierten Denkweisen konfrontiert. Dem Controlling als Managementinstrument für die öffentliche Verwaltung kommt damit eine stetig wachsende Bedeutung zu. Im vorliegenden Buch werden die unter Ablaufgesichtspunkten relevanten Aspekte des Controllings für die öffentliche Verwaltung dargestellt. Das Planungs-, Kontroll-, Informations- und Steuerungssystem wird detailliert beschrieben und erläutert. Darüber hinaus werden wichtige Controllinginstrumente wie die prozessorientierte Kostenrechnung, die Balanced Scorecard und das Benchmarking für den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung überprüft und modifiziert.

Az.: G3 Mitt. StGB NRW Juli 2008

BGB-Kommentar, 3. Auflage

Es ist schon eine Weile her, dass der Palandt der einzige „kleine“, weil einbändige Kommentar zum BGB war. Der große Bedarf an praxisgerechten Nachschlagewerken zeigt sich auch daran, dass der BGB-Kommentar von Prütting, Wegen, Weinreich jetzt schon in der 3. Auflage vorliegt. Wie seine Voraufgaben zeichnet sich der Kommentar auch dieses Mal durch hohe Aktualität aus. Das Werk ist zudem wirklich, wie der Verlag schreibt, „gut lesbar und klar gegliedert“. Den Praktiker freut vor allem, dass die Bearbeiter die maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung zeitnah auswerten. Besonders erfreulich ist, dass der PWW auf unnötige Belegketten verzichtet. Der Rechtsanwender will keine theoretischen Meinungsstreite. Er möchte das – am besten – höchstrichterliche Urteil, das ihm bei der Lösung seines Falles weiter hilft. Dem BGB-Kommentar von Prütting, Wegen und Weinreich ist weiterhin eine freundliche Aufnahme zu wünschen!

Az.: G3 Mitt. StGB NRW Juli 2008

Kommentar zur Bauordnung NRW

Von Horst Gädtke / Heinz-Georg Temme / Detlef Heintz

11. neu bearbeitete Auflage 2008, 2004 Seiten, gebunden EUR 164,00; Bücher Werner Verlag; ISBN 978-3-8041-1827-0

Fünf Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe erscheint der Standardkommentar zur Landesbauordnung NRW vollständig neu überarbeitet. Mehrere Änderungen der Landesbauordnung, insbesondere die Novellierung des Abstandflächenrechts im Dezember 2006, waren Anlass für eine grundlegende Überarbeitung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und des ebenfalls mehrfach geänderten Bauplanungsrechts.

Neu in der 11. Auflage:

Die durch insgesamt sieben Gesetzesänderungen bis zum Frühjahr 2007 modifizierten und neu in die BauO NRW aufgenommenen Vorschriften werden ausführlich aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse aus der Rechtsprechung in der kommunalen Praxis kommentiert.

Hervorzuheben sind im materiellen Bereich die novellierten Bestimmungen über Abstandflächen und zum barrierefreien Bauen sowie im formellen Teil die neuen Bestimmungen zur Behandlung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ferner werden die Auswirkungen des Bürokratieabbaugesetzes auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren besprochen. Eingearbeitet wurden natürlich auch wieder die seit Herausgabe der Voraufgabe Ende 2002 eingetretenen Änderungen und Ergänzungen des Baunebenrechts.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Juli 2008

Kommunal-Lexikon

Basiswissen Kommunalrecht und Kommunalpolitik

von Professor Dr. Albert Günther, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Direktor des Instituts für Kommunal- und Verwaltungswissenschaften Nordrhein-Westfalen, und Professor Dr. Edmund Beckmann, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Institut für Kommunal- und Verwaltungswissenschaften Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2008, 184 Seiten, € 12,80, ISBN 978-3-415-04016-8

Das Kommunal-Lexikon bietet denjenigen Hilfestellung, die sich mit den vielfältigen Fragen der lokalen Demokratie und Verwaltung befassen. Das Nachschlagewerk erläutert die wichtigsten Begriffe, die für das Verständnis von Kommunalpolitik und kommunalem Verwaltungshandeln von Bedeutung sind: vom Haushalt der Gemeinden über das Gemeinderatsmitglied und den Bürgermeister bis zu den Themen Bürgerbegehren und Steuern der Kommunen.

Die Darstellung ermöglicht eine schnelle, erste Orientierung. Durch die ausführlichere Erklärung bestimmter, besonders bedeutsamer Begriffe erhalten die Leser darüber hinaus einen tiefen Einblick in das kommunale Geschehen insgesamt. Dementsprechend wendet sich das Kommunal-Lexikon sowohl an Führungskräfte und Mitarbeiter

kommunaler Verwaltungen als auch an Kommunalpolitiker, Studenten und interessierte Bürger.

Az.: I Mitt. StGB NRW Juli 2008

Gemeindeordnung NRW

Held/Winkel (Hrsg.), Kommentar, 2008, 636 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0823-6, Preis 59,00 €, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf.

Die Neuerscheinung erläutert die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung vom 9. Oktober 2007. Mit dieser Reform des Kommunalverfassungsrechts sind erhebliche Veränderungen verbunden. So werden künftig Bürgermeister für die Dauer von sechs Jahren gewählt, womit die Wahlen von Rat und Bürgermeister spätestens nach der nächsten Kommunalwahl im Jahre 2009 auseinanderfallen werden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber den Verantwortungsbereich von Rat und Bürgermeister neu voneinander abgegrenzt und die Rechte des Rates, der Fraktionen und der einzelnen Ratsmitglieder gestärkt. Ausgeweitet sind die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit. Hingegen wurden im Bereich des Gemeindefachrechts erkennbar höhere Hürden geschaffen.

Der handliche Kompakt-Kommentar ist für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder wie für die Angehörigen der hauptamtlichen Kommunalverwaltung eine wertvolle Arbeits- und Orientierungshilfe im Umgang mit den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung. Als informativer, kompetenter und zuverlässiger Ratgeber wird das Werk über die für das Jahr 2009 vorgesehenen Kommunalwahlen hinaus in der kommunal(politisch)en Alltagsarbeit herangezogen werden können.

Die Herausgeber, Ministerialdirigent a.D. Friedrich Wilhelm Held und Ministerialdirigent Johannes Winkel, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Leitung der Abteilung „Kommunale Angelegenheiten“ im nordrhein-westfälischen Innenministerium. Sie werden unterstützt von einem renommierten Autorenteam, das aus dem Leitenden Ministerialrat a.D. Ernst Becker, Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialrat Detlev Plüchhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Jörg Sennewald und Oberkreisdirektor und Landrat a.D. Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wansleben besteht.

Az.: I Mitt. StGB NRW Juli 2008

KiBiz Kindertagesbetreuung in NRW – neuer Kommentar –

KiBiz Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen – neuer Kurzkomentar –

von Karl Janssen – Heinz Dreier und Matthias Selle (Hrsg.), 232 Seiten, 14,90 Euro, Bücher Carl Link Verlag, ISBN 978-3-556-01183-6

Jetzt neu: mit Gesetzestext KiBiz (inklusive Begründung des Regierungsentwurfs und der Änderungen im Gesetzgebungsverfahren) und Kurzkomentierung zu allen Paragraphen des KiBiz

Am 1. August 2008 tritt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft.

KiBiz löst das bisherige GTK ab und bringt in einigen Bereichen gravierende Neuregelungen und Änderungen.

Alles Wissenswerte rund ums neue KiBiz finden Sie jetzt aktuell und kompakt in dieser handlichen Broschüre.

Aus dem Inhalt:

- Wortlaut KiBiz
- Erste Kurzkomentierung mit wichtigen Anwendungshinweisen zu den neuen Regelungen
- Verfahrensverordnung KiBiz
- Begründungen zum Regierungsentwurf
- Begründungen zu den Änderungen im Gesetzgebungsverfahren
- Wortlaut SGB VIII

Az.: III/2 480-80 Mitt. StGB NRW Juli 2008

Rechtshandbuch der Märkte und Volksfeste

mit Mustern, Checklisten und Praxistipps. Von F. Ley, 2008, 307 Seiten, broschiert mit CD, 38 Euro, ISBN 978-3-89655-362-1, LexisNexis.

Die Autorin, Rechtsamtsleiterin der Stadt Bünde, liefert mit dem Rechtshandbuch ein Praxiswerk, das sowohl bei grundsätzlichen Fragen (z.B. Privatisierung von Märkte) als auch bei Einzelfragen des Behördenalltags (etwa zur Zulässigkeit von Feuerwerk bei Volksfesten) weiter hilft. Das Werk führt basierend auf den allgemeinen Fragen aufbauend zu Spezialthemen, wobei die klare Gliederung die Orientierung erleichtert. Umfangreiche (bundesweite) Rechtsprechungshinweise, Checklisten und Formulierungsvorschläge (alles nebst den Gesetzestexten auch auf der mitgelieferten Windows-CD enthalten) machen die Praxisnähe des Buches deutlich. Dabei werden auch Fragen zu Lärmimmissionen, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und weiteren dazu gehörenden Themen beantwortet. Angesichts des umfangreichen Anspruchs können zwar nicht alle Fachfragen erörtert werden, aber eine Vielzahl von Unsicherheiten dürften durch das „Rechtshandbuch“ beseitigt werden.

Az.: I/2 Mitt. StGB NRW Juli 2008

Gemeindeordnung NRW, Kommentar für die kommunale Praxis

Herausgegeben von Klaus-Viktor Kleerbaum und Manfred Palmen

Verlag: KPV-DBG, 2008, XXXI, 1557 Seiten, gebunden, 48 Euro, ISBN 978-3-940906-00-7

Zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die jüngst mit dem GO-Reformgesetz 2007 umfassend geändert wurde, liegt ein neuer Kommentar vor. Er wird herausgegeben von Klaus-Viktor Kleerbaum, Stellvertretender Landesgeschäftsführer des KPV-Bildungswerkes e. V., und Manfred Palmen MdL, parlamentarischer Staatssekretär im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. Bearbeiter der einzelnen Kommentierungen sind Praktiker aus den Kommunalverwaltungen sowie aus der kommunalen Rechtsberatung. Zu den Autoren gehören die Bürgermeister Christof Sommer (Lippstadt), Dr. Axel Stibi (Kevelaer) und Christian Wagner (Nettetal), die Beigeordneten Frank

Brunner (Baesweiler), Dirk Buttler (Oberhausen), Michael Eckhardt (Castrop-Rauxel), Marcus Lübken (Sankt Augustin) und Carsten Venherm (Paderborn) sowie die Referatsleiter beim KPV-Bildungswerk e. V. Oliver Flühöh und Stephan Smith.

Das umfangreiche Werk stellt neben einer vollständigen Übersicht über die Neuregelungen die Vorschriften der Gemeindeordnung umfassend und mit zahlreichen Verweisen auf die einschlägige aktuelle Rechtsprechung, die kommunale Praxis und die Literatur dar. Juristische Streitfragen werden aufgezeigt und bei Praxisrelevanz erörtert. Die Bearbeiter erläutern auch Normen aus verwandten Gesetzen, sofern sie in Zusammenhang mit der kommentierten Vorschrift der Gemeindeordnung stehen. Ergänzt werden die Erläuterungen durch Gesetzes- und Verordnungstexte, Mustersatzungen und exemplarische Geschäftsordnungen. Damit haben die Herausgeber eine betont praxisorientierte Kommentierung vorgelegt, die auch wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Das Werk wendet sich sowohl an Verwaltungsmitarbeiter in den Gemeinden, Städten und Kreisen als auch an Kommunalpolitiker und Fraktionen. Daneben ist es geeignet für Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte, aber auch für die juristische Ausbildung.

Einbezogen sind das GO-Reformgesetz 2007, die doppische Haushaltsführung sowie die aktuellen Kommentierungen der anderen kommunalverfassungsrechtlichen Standardwerke. Insgesamt befindet sich das Werk auf Stand vom 15. März 2008.

Az.: G3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen.

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de.

387. Nachlieferung Mai/Juni 2008, Preis € 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 1 d NW – Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Von Stadtdirektor und Stadtkämmerer Jürgen Müller

Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Verankerung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagements im Landes Nordrhein-Westfalen genutzt, um die Eigenbetriebsverordnung an die geltende Gemeindeordnung anzupassen.

D 1 e NW – Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen

Von Stadtdirektor und Stadtkämmerer Jürgen Müller

Die Kommunalunternehmensverordnung wurde durch das Kommunale Finanzmanagementgesetz geändert. Die Änderungen betreffen § 8 (Anwendung der Vergabegrundsätze), § 14 (Gewinn und Verlust), § 16 (Wirtschaftsplan), § 17 (Erfolgsplan), § 18 (Vermögensplan), § 19 (Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung), § 23 (Bilanz), § 24 (Gewinn- und Verlustrechnung), § 25 (Anhang, Anlagenspiegel), § 26 (Lageplan) sowie § 27 (Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes).

F 4 a – Wohnungsbindungsrecht – Fehlbelegungsabgabe – Zweckentfremdungsverbot

Von Regierungsdirektor Herbert Feulner

Durch Art. 87 der Verordnung vom 31.10.2006 wurde das WoBindG geändert. Die Änderungen betrafen u.a. § 22 (Bergarbeiterwohnungen) und § 28 (Ermächtigungen). Diese Änderungen wurden ebenso in den Beitrag eingearbeitet wie die Änderungen des AFWoG, das durch Gesetz vom 5.9.2006 geändert wurde.

F 16 – Das Erbbaurecht

Von Detlef Stollenwerk

Änderungen der Verordnung über das Erbbaurecht und des BGB machten eine Überarbeitung des Beitrags erforderlich. Eingearbeitet wurde außerdem die neueste Rechtsprechung des BGH zu diesem Themengebiet.

H 10c – Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG)

Von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz und Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft

Mit dieser Lieferung wurde der Gesetzestext im Zusammenhang und die Kommentierung entsprechend den Änderungen des KHEntG, zuletzt am 26.3.2007, aktualisiert.

Überarbeitet wurden insbesondere die §§ 4 (Vereinbarung eines Erlösbudgets für die Jahre 2005 bis 2008), 8 (Berechnung der Entgelte), 10 (Vereinbarung auf Landesebene), 14 (Genehmigung), 19 (Kostenerstattung der Ärzte), 20 (Zuständigkeit der Krankenkassen auf Landesebene), 21 (Übermittlung und Nutzung von DRG-Daten).

Neu aufgenommen wurden Hinweise zur „Aufstellung der Entgelte und der Budgetermittlung (AEB)“ und deren Erstellung.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Johannes Dietlein/Prof. Dr. Martin Burgi/Prof. Dr. Johannes Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, Verlag C.H.Beck, 2. Auflage, 2007, XXXIII, 582 Seiten, kartoniert € 29,80, ISBN 978-3-406-56653-0

Dieses Lehrbuch vermittelt das notwendige Examenswissen für Studenten in den maßgeblichen Gebieten des nordrhein-westfälischen Verwaltungsrechts. Zudem eignet es sich hervorragend zur Wiederholung des Stoffs in der Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung. Folgende Pflichtfächer werden behandelt: Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Öffentliches Baurecht.

Neben der Vermittlung des erforderlichen systematischen Fachwissens macht das Lernbuch deutlich, an welcher Stelle und in welchem Umfeld das jeweilige Sachproblem klausur- und prüfungsrelevant werden kann. Außerdem werden:

- die wichtigsten Sachfragen anhand von kleineren Fällen dargestellt,
- Graphiken und Schemata verwandt, in denen Lerneinheiten zusammengefasst oder graphisch verdeutlicht sind,
- Hilfen bei typischen Aufbau Problemen in Klausur und Hausarbeit gegeben,
- gezielte Schwerpunkte bei der strukturierten Vermittlung des Examenswissens gesetzt.

Die 2. Auflage des Bandes berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2007. Eingearbeitet wurden des Weiteren auch mehrere Gesetzesänderungen. Genannt seien hier etwa die Neuregelung des gemeindlichen Einvernehmens durch das Bürokratieabbaugesetz vom 5. April 2007 und Änderungen des Polizeiorganisationsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. März 2007.

Das Werk wendet sich an Studierende, Examenskandidaten und an Referendare.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Rechtvorschriften in Nordrhein-Westfalen

Von Prof. Dr. Ernst Pappermann, Rechtvorschriften in Nordrhein-Westfalen, 62. Ergänzungslieferung, Stand:

Sommer 2007, rund 410 Seiten, in Schlaufe € 17,50; ISBN 978-3-406-56904-3

Grundwerk mit eingeordneter 62. Ergänzungslieferung, rund 4.080 Seiten, im Ordner – € 56,00; ISBN 978-3-406-45152-2

Das Werk enthält eine Sammlung von rund 140 Bundes- und Landesgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Vorrangig berücksichtigt werden die Bedürfnisse der Studenten und Dozenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sowie der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien. Aber auch für die Verwaltungspraxis der Behörden des Landes und der Kommunen ist der „Pappermann“ hervorragend geeignet.

Die 62. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand Sommer 2007.

Änderungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts betreffen vor allem das Polizeigesetz NRW und das Abgeordnetengesetz NRW.

Bundesrechtliche Änderungen betreffen u.a.

- das Bundesbeamtengesetz
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz
- das Wasserhaushaltsgesetz.

Das Werk richtet sich an Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, Studenten und Dozenten der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung sowie der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juli 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200